

## Landtagsverhandlungen.

### II. Kammer.

(Fortsetzung der 82. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1917.)

Staatsminister Graf Sigismund v. Schöbner  
(nach den stenographischen Niederschriften):

H. S.: Der Hr. Berichterstatter hat die Verhandlungen, welche dem Antrag Nr. 158 vorausgegangen sind, richtig geschildert. Die Sachlage ist also folgende: Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde hätte die Regierung abzuwarten, ob dieser Antrag von beiden Häusern des Landtags zum Beschluß erhoben würde. Nachdem hätte sie sich darüber schlüssig zu machen, ob die Königl. Genehmigung dazu einzuholen sei. Da nun die Regierung nach der Kenntnisnahme der allgemein gedauerten Wünsche des Landtags die Absicht hat, den außerordentlichen Landtag heute zu vertagen und die Erste Kammer seit längerer Zeit ihre Sitzungen eingeleitet hat, ist das rechtzeitige Zustandekommen eines Rd. dieses Beschlusses praktisch nicht mehr möglich. Alle Erörterungen und Debatten können an dieser Sachlage nichts mehr ändern. Ich halte es aber doch für angebracht, den Standpunkt der Regierung nochmals darzulegen.

H. S.: Die Regierung hat die Umwandlung des Verfassungsausschusses in eine Zwischendeputation nicht für erforderlich angesehen, weil die Fälle der Fragen, die dem Verfassungsausschuss übergeben worden sind, in diesem Landtage überhaupt nicht mehr erledigt werden können, und weil die Angelegenheiten auch nicht als so dringlich anzusehen waren, daß sie außerhalb der Landtagssitzung behandelt werden mußten. Die Regierung war der Ansicht, daß die Anträge sehr wohl bis zur Wiedervereinigung des Landtags zu bringen seien.

Nun haben die Mitglieder der Deputation ihren Antrag damit begründet, daß es ihnen erwünscht sei, einige Wochen vor Zusammentritt des Landtags zusammenzukommen, um ihre Arbeit möglichst zu fördern und eine oder die andere Frage noch in diesem Landtage zum Abschluß zu bringen. Diesem Wunsche will die Regierung gern die Wege ebnen. Er läßt sich dadurch erfüllen, daß der Landtag im letzten Drittel des August wieder einberufen wird, die Vollversammlung aber erst Mitte September mit der Arbeit beginnt. Dadurch hätte die Deputation einen Zeitraum von 14 Tagen bis 3 Wochen.

Damit können wir praktisch zu demselben Ergebnis, wie wenn eine Zwischendeputation für die letzten 14 Tage vor Zusammentritt des Landtags bestellt würde, und diesen Weg muß die Regierung grundsätzlich der Bestellung einer Zwischendeputation vorziehen. Zur Begründung dieses grundsätzlichen Standpunktes darf ich auf die Ausführungen zurückgreifen, die ich in der Deputation gemacht habe. Dort habe ich gesagt:

„Nun gestalten Sie mir noch ein Wort über die Bedeutung des § 114 der Verfassungsurkunde zu sagen, der ja bei Ihren Beratungen bereits erörtert worden ist. Ich bitte Sie, dabei zunächst zu beachten, daß die nach § 114 der Verfassungsurkunde von der Ständerversammlung als solcher mit förmlicher Genehmigung bestellte Zwischendeputation eine ganz andere Bedeutung besitzt als ein Ausschuss, den eine einzelne Kammer ohne Mitwirkung der Krone auf Grund ihrer eigenen Geschäftsordnung selbstständig einsetzt. Während bei den nach der Geschäftsordnung von der Kammer bestellten Ausschüssen die Regierung keinerlei Mitwirkung zuseht, ist bei der Zwischendeputation das Recht verbleibt, die Bildung der Zwischendeputation zu genehmigen oder zu verweigern, ja sie hat damit auch die Möglichkeit, auf den Beratungsverlauf einen Einfluß auszuüben. Dieses Recht wird in § 114 noch durch die Vorschrift hervorgerufen, daß die Beratungsverhandlungen bestimmt anzugehen seien. Nun hat es meines Erachtens heute keinen Zweck, sich über den Grad der Bestimmtheit zu streiten, den die Verfassungsurkunde hierbei voraussetzt. Der wesentliche Sinn ist eben der, daß eine Zwischendeputation überhaupt nicht zustande kommen kann, bevor sich nicht die Regierung mit beiden Ständen einverstanden erklärt, und daß nicht nur eine formale Genehmigung, sondern auch ein tatsächlicher Grund. Die Zwischendeputation, die während der Vertagung des Landtags tagt und ohne allen Zusammenhang mit dem Landtage steht, ist eine Ausnahmebestimmung, eine Ausnahme nebenher von dem Grundsatz in § 118 der Verfassungsurkunde, wonach nach Schluß der Vertagung des Landtags die Kammer wieder versammelt werden noch beratschlagen dürfen. Die Zwischendeputation soll sich nicht zu einem Landtag im Kleinen mit unbegrenzter eigener Initiative entwickeln, sondern sich beschränken auf ein ihr bestimmtes zugewiesenes Arbeitsfeld. Hierzu kommt aber ein Weiteres. Indem die Regierung sich mit der Bildung einer Zwischendeputation zur Vorbereitung eines bestimmten Gegenstandes einverstanden erklärt, nimmt sie damit selber eine sachliche Stellung zum Gegenstande ein und erachtet ihn sogar als dringlich. Nun sind dem Verfassungsausschuss eine ganze Reihe der verschiedenartigsten Gegenstände überwiesen: Änderung des Landtagswahlgesetzes, der Städteordnung, der Landgemeindevorordnung, des Gesetzes über die Behördeorganisation, Reform der Zusammensetzung des Landtags, der Gemeindevertretungen, der Bezirks- und Kreisverbände, Verhältnis der Vollstreckung zur Regierung, Reform der Ersten Kammer. Unter diesen Anträgen befinden sich solche, denen die Regierung freundlich gegenübersteht, andere, deren Tragweite die Regierung zurzeit nicht zu übersehen vermag, aber die sie sich aber mit ihnen gern eingehend beraten will. Endlich befinden sich aber unter diesen Anträgen doch auch solche, welche die Regierung bereits als unannehmbar bezeichnet hat. Ich brauche wohl nicht besonders hervorzuheben, daß es für die Regierung vollkommen ausgeschlossen ist, Sr. Majestät dem Könige die Genehmigung zur Bildung einer Zwischendeputation vorzuschlagen, wenn dieser Deputation Anträge überwiesen werden sollen, welche die Rechte der Krone mindern wollen.“

Mit diesen Ausführungen ist nicht gesagt, daß die Regierung die dem Verfassungsausschuss überwiesenen Anträge in Vorschub und Hogen verweist. Die Regierung behält sich ihre endgültige Stellung zu den Anträgen vor und ist nach wie vor bereit, in ihrem Verfassungsausschuss darüber zu verhandeln. Sie steht aber auf dem Standpunkte, daß die Anträge, deren Tragweite sie noch gar nicht übersehen lasse, sich nicht für eine Zwischendeputation eignen, weil die nach der Verfassungsurkunde zur Bestellung einer Zwischendeputation erforderliche Einigung der Regierung und der Ständerversammlung über den Beratungsverlauf voranzieht, daß der Wunsch nach einer Verhandlung über den Gegenstand eine gewisse Reife erlangt hat. Nun will ich zwar den grundsätzlichen Wunsch nach einer Verhandlung bei allen Herren als vorhanden annehmen, wenn auch dieser Wunsch anscheinend mit einer allzu weitgehenden Nachgiebigkeit der Regierung rechnet. Nebenbei mußte es die Regierung aber machen, daß fast in jeder Sitzung des Verfassungsausschusses neue radikale Anträge gestellt wurden, die weit über die alten Anträge hinausgingen. Zu einer derartig überhäuftigen Behandlung der schwierigen Frage konnte die Regierung nicht durch Genehmigung

der Zwischendeputation ihr Placet geben. Schon um in dieser Beziehung keine falschen Hoffnungen zu erwecken, muß der Regierung daran liegen, die weitere Klärung der Ansichten zunächst im Verfassungsausschuss zu suchen.

Abg. Götter (nl.)

Ich spreche zunächst zu dem Antrage Dr. Spiess u. Gen., wegen des Kohlengesetzes eine Zwischendeputation einzusetzen, seine Zustimmung aus. Es handle sich hier um eine dringende wirtschaftliche Aufgabe. Das Gesetz müsse vor Ablauf der Sperrfrist, die bis Ende Oktober gebe, beendet werden, und es sei um so notwendiger, daß das Gesetz bis dahin erledigt werde, als das in großer Eile beschlossene Sperrgesetz in vieler Beziehung die wirtschaftlichen Zustände habe, was bei längerer Dauer große schädliche Wirkungen nach sich ziehen würde. Daß die Staatsregierung ein großes Interesse an einer derartig schnellen Erledigung des Kohlengesetzes habe, gehe ja auch aus den Worten des Antragstellers hervor, der ausdrücklich hervorgehoben habe, daß dieser Antrag gestellt worden sei nach Einberufung mit der Regierung. (Abg. Rißhake-Leupisch: Mit uns haben sie nicht gesprochen!) Auch die Erste Kammer habe bereits mit dem Antrage gerechnet und für den Fall der Annahme dieses Antrages bereits eine Zwischendeputation eingesetzt, die sich auch schon konstituiert habe. Ob diese Konstitution der Zwischendeputation überhaupt zulässig sei (Abg. Rißhake-Leupisch: Sehr richtig!), ehe überhaupt die Voraussetzungen gegeben seien, wolle er dahingestellt sein lassen. (Abg. Günther: Ein ungültiger Beschluß!) Ebenso wichtig und dringlich wie das Kohlenrechtgesetz seien aber auch die Anträge, die wegen der Neuordnung gestellt worden seien. (Sehr richtig!) Es liege fern bereits in längeren Ausführungen die Wichtigkeit und Dringlichkeit einer Neuordnung im Reich betont worden. Genau dieselben Gründe träfen aber auch für die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Neuordnung hier in Sachsen zu. Es sei auch insofern kein Unterschied, als in dem einen Falle eine Vertagung gegeben sei, im andern Falle aber eine Vertagung fehle. Wenn die Neuordnung einen Zweck haben solle, wenn insbesondere eine Umänderung in der Zusammensetzung der Ersten Kammer einen Zweck haben solle, dann müsse bei Beginn der nächsten Tagung ein Gesetz vorgelegt werden. Die Staatsregierung lege ganz besonderes Gewicht darauf — das habe sie entgegen dem aus der Mitte der Kammer hervorgehenden Wunsche betont —, daß sie, ehe sie ihrerseits mit einem Gesetzentwurf an die Ständerversammlung komme, erst die Zustimmung der Zweiten Kammer habe und erst erlaube, ob eine Zweidrittel-Mehrheit für eine Neuordnung zu haben sei. Wenn die Staatsregierung das als Vorbedingung betrachte, müsse sie den dringenden Wunsch haben, daß diese Vorbedingung rechtzeitig erfüllt werden könne. (Sehr richtig!) Diese rechtzeitige Erfüllung sei nur dann möglich, wenn die Beratung der Anträge bis spätestens Mitte Oktober beendet sei. Die Frist sei hier also noch kürzer als beim Kohlenrechtgesetz, wo sie bis Ende Oktober laufe. Ihm sei also der Standpunkt der Regierung deshalb vollkommen unverständlich. Er begreife nicht, daß sich die Staatsregierung gegen eine so zwingende und dringende Maßnahme sperre, und habe vor allen Dingen nicht begriffen, daß die Staatsregierung zunächst lediglich formelle Einwände dagegen vorgebracht habe. Die Zweite Kammer lege in ihrer Mehrheit unbedingtes Gewicht darauf, daß zwischen den beiden Gegenständen, für welche die Zwischendeputationen in Frage kämen, kein Unterschied gemacht werde. Die Zweite Kammer stehe in der Mehrheit auf dem Standpunkte, daß entweder beide Zwischendeputationen zustande kämen oder keine. Der Hr. Staatsminister habe nun jedoch einen Weg angegeben, auf dem nach seiner Meinung die Entscheidung erfolgen könne, nämlich indem die Vertagung nur eine längere sei, als ursprünglich beabsichtigt gewesen sei, etwa bis in die zweite Hälfte des August hinein, während sie sonst bis Ende September vorgezogen gewesen sei, wodurch die Deputationen die Möglichkeit hätten, zu arbeiten, während das Plenum noch nicht zusammenzutreten brauche. Der Hr. Staatsminister habe gemeint, daß das der verfassungsmäßige Zustand wäre. Seiner Ansicht nach liege es gerade umgekehrt. (Sehr richtig!) Bei den Nationalparlamenten. Der § 114 beweise, daß als verfassungsmäßiger Zustand angesehen werde, daß die Deputationen tagen, wenn auch das Plenum tagt (Sehr richtig! links), und daß, wenn es also notwendig werde, daß Deputationen tagen in einer Zeit, wo das Plenum nicht tagt, dann eben gerade die Einigung von Zwischendeputationen vorgezogen sei. Das sei der verfassungsmäßige gegebene Weg. Die Staatsregierung wolle also hier einen Weg geben, der zwar vielleicht der Verfassung nicht direkt widerspreche — das wolle er nicht behaupten —, der aber doch nicht als der eigentlich gegebene verfassungsmäßige Weg anzusehen sei. (Abg. Günther: Sehr richtig!) Aber immerhin, dadurch werde ja die Zeit gegeben, um beide Gegenstände zu erledigen, und man werde die Zeit ausnützen.

Was seien denn nun aber eigentlich die Gründe, welche die Staatsregierung bewegen, sich auf diesen nicht ganz der Verfassung entsprechenden Standpunkt zu stellen? Zunächst sei die Notwendigkeit einer Urlaubzeit angeführt worden. Dies erkenne man durchaus an. Eine Hauptursache sei jetzt für Regierung wie Stände notwendig, und man würde ganz genau in derselben Weise eine Hauptursache haben eintreten lassen, wie sie jetzt in Aussicht genommen worden sei. Dieser Grund sei also vollkommen hinlänglich. Damit solle aber auch der zweite Grund, daß die Regierungsvorretter abgehalten würden durch die Vorbereitung der nächsten Landtagssitzung. Auf dem Wege, den die Regierung jetzt vorschlägt, würden sie genau in derselben Weise und zu derselben Zeit in Anspruch genommen, als wenn die Zwischendeputation eingesetzt werde. Dann der zweite Grund, der angeführt werde: die Unmöglichkeit, die Genehmigung der Ersten Kammer herbeizuführen. Warum habe denn die Staatsregierung nicht den Druck auf das Präsidium der Ersten Kammer angewendet, der notwendig gewesen wäre, um eine Sitzung herbeizuführen? (Sehr richtig!) Sei das überhaupt ein verfassungsmäßiger Zustand, daß die Erste Kammer sich einfach in die Ferien begeben, (Stärkliche Zustimmung in der Mitte und links; Zurufe: Unerhört!) ohne daß die allerwichtigsten Dinge erledigt worden seien? Wollte sich denn die Staatsregierung das in aller Ruhe gefallen, ohne auch nur einen Widerspruch zu erheben? (Lebhafteste Zustimmung in der Mitte und links.) Der Nachtrag zum Staatshaushaltsplan sei nicht erledigt. (Sehr richtig!) Die beiden Gesetze, die gestern hier beraten worden seien, das über die Feuerbestattung (Zuruf: Pflichtergänzung!) — Abg. Günther: Das ist ein wichtiger Punkt!) und das über die wichtige Frage über den Bau haltsplan für das Elektrizitätswerk, sie alle könnten nicht erledigt werden, weil die Erste Kammer vorzeitig und nach seiner Meinung, er spreche das offen aus, unter Pflichtverletzung (Stärkliche Zustimmung in der Mitte und links.) — Zuruf: Man sieht, daß sie nicht notwendig ist!) in die Ferien gegangen sei. Da habe die Staatsregierung nicht ein Wort des Widerspruches geäußert. Wenn die Zweite Kammer so etwas sähe, dann hätte er keinen Zweifel, daß ihr entgegengehalten würde, daß sie Obstruktion treibe. Diese unterschiedliche Behandlung zwischen den beiden Kammern — auch das müsse hier einmal ausgesprochen werden — sei es, die im Lande nicht verstanden werde (Sehr richtig!) und die im Lande allerdings sehr viel böses Blut mache. (Lebhafteste Zustimmung.) Er erinnere an den Vorgang damals bei der Wahlen zum Landesparlament, da sei es ein dringender

Wunsch der Mehrheit der Zweiten Kammer gewesen, daß das Gesetz gebracht worden sei. Die Staatsregierung habe da einmal dem Wunsche der Zweiten Kammer entsprochen, und als in der Ersten Kammer auch nur der erste Widerstand gekommen sei, sei das Gesetz sofort zurückgezogen worden. (Hört, hört! und Sehr richtig!) Könnte man sich einen gleichen Fall vorstellen, wo es umgekehrt gewesen sei, daß ein Wunsch der Ersten Kammer von der Regierung nicht erfüllt worden sei, weil die Zweite Kammer nicht gewillt habe? Nicht einmal! Aber der Ersten Kammer gegenüber machten die Herren der Regierung immer bloß Verfügungen (Lebhafteste Zustimmung), während sie gegenüber der Zweiten Kammer glaubten, starke Männer sein zu können. (Lebhafteste Zustimmung.) Es tue ihm leid, daß er das ausrechnen müsse (Abg. Rißhake-Leupisch: Mit nicht!), aber es müsse einmal gesagt (Sehr richtig! in der Mitte) und vor dem Lande festgehalten werden, daß die Zweite Kammer nicht entsprechend der Stellung behandelt werde (Sehr richtig!), die sie glaube einnehmen zu dürfen. Es müsse endlich einmal in der Behandlung der beiden Kammern eine Änderung eintreten, es müsse volle Gleichberechtigung eintreten, darauf müsse die Zweite Kammer bestehen. Es wäre keiner Ansicht nach möglich gewesen, die Zustimmung der Ersten Kammer herbeizuführen, wenn die Regierung sofort, als hier der Wunsch aufgetaucht sei, sich an das Präsidium der Ersten Kammer gewendet hätte. Das habe die Regierung aber nicht getan, sie habe es gar nicht gewollt.

Nun werde weiter behauptet, daß die Staatsregierung nicht in der Lage sei, die Zustimmung Sr. Majestät des Königs einzuholen zu den Reichsämtern, wie sie zur Beratung von Anträgen in der Neuordnungsdeputation gestellt worden seien. Die Regierung habe da eine längere Ausführung über die Bedeutung des § 114 der Verfassung gegeben. Dieser § 114 müsse ja jetzt leider zu etwas eigentümlichen Auslegungen verhalten. In dem § 114 stehe lediglich, daß die Zwischendeputation nur ernannt werden dürfe, wenn vorher bestimmte Beratungsgegenstände angelegt würden. Die Gegenstände, die in der gewünschten Zwischendeputation zur Beratung kommen sollten, seien seiner Ansicht nach durchaus bestimmt, und es lasse sich dieser Grund also auch nicht aufrecht erhalten. Nun seien allerdings Anträge gestellt worden, die weitgehend, ja die sogar sehr weitgehend seien und die Kronrechte in erheblicher Weise beschnitten würden. Welchen Erfolg derartige Anträge haben würden, lasse er dahingestellt, jedenfalls könnten solche Anträge nicht von vornherein zurückgewiesen werden. Derartige weitgehende Anträge könnten in anderer Beziehung auch in anderen Deputationen vorkommen und müßten ihre Erledigung finden. (Sehr richtig!) Also dieser Einwand sei lediglich seiner Überzeugung nach ein formeller, herausgehuchter, um einen Grund zu finden, der sachlich die Begründung der Ablehnung rechtfertigen zu können scheine. Übrigens hätte die Regierung aus der ganzen Haltung der Mehrheit der Zweiten Kammer ohne weiteres entnehmen können, daß man bereit sei, einen maßvollen und durchaus auf dem Boden des Gegebenen weiterbauenden, aber stetigen und doch eben ordentlichen Fortschritt zu erzielen, daß man Krönchen, die das ganze Verfassungsleben vollkommen von Grund aus umkrempeln würden, nicht zu machen werde. (Lebhafteste Zustimmung.) Bei der ganzen Frage komme es ganz und gar auf das Maß der Kronrechte an, um deren Aufgabe gebeten wurde (Abg. Rißhake-Leupisch: Sehr richtig!). Er habe natürlich schon ausgeführt, daß, wenn eine Schmälerung der Kronrechte unter keinen Umständen zugelassen würde, dann unser ganzer Verfassungsstaat nicht möglich wäre (Sehr richtig! links und in der Mitte). Es gäbe gar keine größere Schmälerung der Kronrechte, als es die gewesen sei, welche die Krone freiwillig bei Schaffung der Verfassung auf sich genommen habe (Abg. Rißhake-Leupisch: Sehr richtig!). Beinahe jeder Fortschritt des Verfassungslebens bringe die freiwillige Aufgabe von Rechten mit sich (Sehr richtig! links und in der Mitte), und man danke es der Krone, wenn sie, um Fortschritte zu erzielen, überhört freiwillig auf Kronrechte, auf bisher von ihr ausgeübte Rechte verzichtet habe. (Sehr gut! Bravo!) Wenn man das der Krone aber danke, dann sei man auch berechtigt, die Krone um Aufgabe von Kronrechten zu bitten, wo man es im Interesse des Staates sowohl und im Interesse der Gesamtheit für notwendig halte (Lebhafteste Zustimmung! links und in der Mitte), und das liege allerdings im Falle einer Umänderung der Ersten Kammer vor. Er könne sich eine Reform der Ersten Kammer gar nicht denken, ohne daß Rechte aufgegeben würden. — Er nehme das bloß als Beispiel an —, ob die Stellen der ersten Ministerialpersonen künftig weiter durch die Krone zu besetzen seien, oder ob es richtiger erweise, hier eine Wahl, sei es durch die Ständerversammlung oder auf andere Weise eintreten zu lassen. Er habe gar keinen Zweifel, daß, wenn bloß das in Frage gekommen wäre, die Staatsregierung nicht das geringste Bedenken gehabt hätte, Sr. Majestät vorzuschlagen, trotzdem die Genehmigung zur Einsetzung einer Zwischendeputation zu geben. Es handle sich also hier tatsächlich nur um das Maß der Kronrechte, deren Aufgabe erbeten werde, nicht um das Prinzip selbst (Sehr richtig! links und in der Mitte), und darum sei es nicht richtig, wenn die Regierung hier Gründe vorschleibe, die sich lediglich richten könnten gegen das, wovon sie wisse, daß es nur von einer Minderheit vertretbar sei, und nicht gegen das, was als Arbeit der Deputation nachher an die Zweite Kammer gebracht werden würde.

Dann sei weiter angeführt worden, daß die Aufgabe der Neuordnung nicht so dringlich sei. Er habe gestern schon hier angeführt, und die große Mehrheit des Hauses habe dieselben Grundzüge vertreten, daß diese Aufgabe allerdings im höchsten Maße dringlich sei, und er möchte hier bloß darauf verweisen. Die Stimmung im Lande sei, wie das gestern schon ausgesprochen worden sei, nicht so, daß man mit diesen Dingen zurückhalten könne bis dahin, wo es zu spät sei. (Abg. Rißhake-Leupisch: Spielen mit dem Feuer!) Er warne heute, wie er es gestern getan habe, noch einmal davor, hier nicht rechtzeitig an die Aufgabe heranzutreten, die unbedingt erfüllt werden müsse. (Abg. Rißhake: Sehr gut!) Und er warne die Staatsregierung weiter davor, bei diesen wichtigen Dingen die Führung nicht selbst in der Hand zu behalten, sondern sie der Kammer oder gar der Straße zu überlassen. (Bravo! in der Mitte.) Seine Partei halte es für ihre Aufgabe, wenn die Staatsregierung verzage, dann ihrerseits vorzugehen, damit die Sache nicht noch schlimmer werde, damit die Sache nicht von der Straße ausgehe. Er habe absichtlich gesagt „nicht noch schlimmer werde“, um zwar deshalb, weil er überzeugt sei, daß es sich hier um eine der dringlichsten und wichtigsten Aufgaben der Regierung handle, daß es sich darum handle, daß die Regierung einmal zuge, daß sie die Stellung, von der sie behauptet, daß sie in unserem deutschen Verfassungsleben notwendig wäre, auch ausfülle und sich selbst vertrete. Ihm scheine es beinahe so, als ob die Regierung selbst auf die parlamentarische Herrschaft hinarbeiten wolle. Er warne vor diesem Standpunkte. Seine Partei wolle die parlamentarische Regierungsmethode nicht ebnen lassen, wie sie ihre Freunde im Reichstage wollten. Aber was wolle denn die Staatsregierung tun, wenn sie sich in dieser Weise ablehnend verhalte? Sie tue ja nicht, sie stelle sich ja nicht an die Spitze des Volkes, sie tue nicht das, was man für ihre Pflicht halte, hier vorzugehen und die Vergeßlichkeit einzubringen,

die für notwendig gehalten würden! Er habe neulich schon einmal darauf hingewiesen, daß ein Fortschritt nicht gewollt gemacht werden dürfe, sondern daß er allmählich und in Aufknüpfung an die gegebenen Umstände bewirkt werden müsse. Dazu gehöre aber auch, daß die betroffenen Stellen die Notwendigkeit von Fortschritten rechtzeitig erkennen und nicht zögerte, sie ihrerzeit einzuführen. Er habe in der Deputation auf das Beispiel von England hingewiesen, wo die größten Reformen zuerst von den liberalen Parteien angeregt worden seien, dann aber, nachdem die heftigsten Kämpfe gewesen seien, zum Teil es die konservative Führung gewesen sei, die erkannt habe, daß es sich hier wirklich um Notwendigkeiten handle, und die selbst dann die Initiative ergriffen habe und es dadurch möglich gemacht habe, daß eine maßvolle und behandelnde Reform durchgeführt worden sei. Das sei der große Vorteil des englischen Verfassungswesens gewesen, daß alle Teile rechtzeitig die Notwendigkeit erkannt hätten, daß man es nicht auf eine gewaltsame Entwicklung habe antworten lassen. Und das wünsche er auch hier. Er bitte die Regierung dringend, daß sie hier ihre richtige Aufgabe erkenne und die Führung vor dem Lande und den Kammer übernehmen und daß sie rechtzeitig mit Anträgen an die Kammer komme, die diese Dinge brächten, die notwendig seien, um die Neuordnung herbeizuführen. Aber wenn die Regierung hier zurückhalte und nicht führend vorgehe, so sei es Pflicht des Verfassungsausschusses, das sein Bestes zu tun, was notwendig sei, um die Frage nicht einschlagen zu lassen, um dem Volke rechtzeitig die Reformen zu sichern, die notwendig seien. Er glaube nachgewiesen zu haben, daß die Dringlichkeit und Notwendigkeit vollständig bestehe und daß es geradezu ein Ausgehen der Rechte und des Ansehens der Kammer wäre, wenn sie nicht auf ihrem Standpunkte beharren würde. Er glaube, die Gründe alle widerlegt zu haben, welche die Staatsregierung angeführt habe, und er bitte deshalb, hier festzubleiben und zu sagen: wir können und müssen darauf bestehen, daß auch für die Fragen der Neuordnung der verfassungsmäßigen Zukunft geschaffen und eine Zwischendeputation von § 114 der Verfassung eingesetzt werde.

Aber er gehe weiter und wünsche, daß die eine Deputation die Voraussetzungen bilde auch für die andere Deputation (Lebhaftes Bravo! rechts), und er stelle deshalb den Antrag, den er an Stelle der beiden Anträge, wie sie der Kammer gedruckt vorlägen, anzunehmen bitte, der folgenden Wortlaut habe:

- Die Kammer wolle beschließen:
1. die zur Vorbereitung der Beschlußfassung über die Anträge der Abg. Lahn und Gen. (Drucksache Nr. 8), Lahn und Gen. (Drucksache Nr. 385 und 386) sowie Jettner, Dr. Richterhammer, Kopschke-Reusch und Gen. (Drucksache Nr. 388), die Neuordnung betreffend, und über die hierauf bezüglichen Petitionen und die zur Vorbereitung des mit Dekret Nr. 42 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht eingesetzt n. außerordentlichen Deputationen für die Zeit der bevorstehenden Sitzung des Landtags als Zwischendeputation herzustellen, daß die Ernennung für keine der beiden Deputationen als erfolgt gilt, wenn nicht beide Deputationen die königliche Genehmigung erhalten, und wenn nicht beide gleichzeitig einberufen werden, und zu der so erfolgten Ernennung die königliche Genehmigung einzuholen.
  2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.
- (Lebhaftes Bravo! in der Mitte und links.)

**Staatsminister Graf Bismarck v. Helmoldt**  
(nach den stenographischen Niederschriften):

W. D. Die unterschiedliche Stellung, welche die Regierung dem Wunsch nach einer Zwischendeputation für das Kohlengesetz und dem Wunsch nach Bestellung einer Zwischendeputation für die Neuordnung gegenüber eingenommen hat, ist von mir schon in der Deputation erklärt worden. Die Regierung hat allerdings in der Begründung des Bergbaugesetzes einen besonderen Dringlichkeitsgrund anerkannt und gewahrt, daß es notwendig sei, diese Zwischendeputation auch während der Sommerpause arbeiten zu lassen.

Als nun der Wunsch an die Regierung herankam, für die außerordentliche Deputation, die sich mit der Neuordnung befaßt, auch eine Zwischendeputation zu bestellen, war die Meinung entstanden, daß die Absicht bestünde, diese Zwischendeputation während des ganzen Sommers arbeiten zu lassen, also gleich vom ersten Tage der Vertagung an. Diesem Gedanken gegenüber hat allerdings die Regierung das Erholungsbedürfnis ihrer Beamten betont und hat darauf hingewiesen, daß das Erholungsbedürfnis sowohl bei den Beamten wie auch bei den Mitgliedern des hohen Hauses bestünde, und hat den Wunsch ausgesprochen, daß eine Sommerpause eintrete. (Abg. Dr. Stecher: Das soll auch geschehen!) Wir sind uns alle darüber klar, daß diese Sommerpause eintreten soll, und aus allen Ausführungen, die bisher gemacht worden sind, kann ich keinen anderen sachlichen Wunsch erkennen als den, daß 14 Tage oder drei Wochen, ehe die Plenarsitzungen wieder aufgenommen werden, die Arbeiten in den Deputationen wieder beginnen. Dieser sachliche Wunsch kann erfüllt werden, und der Weg, den ich Ihnen vorgezeichnet habe, ist kein anderer als ein Weg, der im Reichstage jedes Jahr eingeschlagen wird, und der auch von Ihnen wiederholt eingeschlagen worden ist. Es ist der Weg, daß das Plenum keine Arbeiten ansieht, um den Deputationen Zeit zu geben, zu arbeiten. (Abg. Dr. Böhme: Sehr richtig!) Das ist ein so alltäglicher Vorgang, daß man von irgendeinem Hindernis von der Verfassung nicht gut reden kann. (Abg. Dr. Böhm: Sehr richtig!)

Nun wäre es mir so gewiß erwünscht gewesen, wenn ich diese Frage mit den Vertretern der beiden Kammern jetzt hätte vertraulich besprechen können, und ich kann mich nur dem Bedauern anschließen, daß die Abwesenheit der Herren der Ersten Kammer mich nicht in die Lage gesetzt hat, jetzt auch mit der Ersten Kammer zu verhandeln. (Hört, hört!) Aber nun wird die Frage an mich gestellt, warum hat die Regierung keinen Druck auf die Erste Kammer ausgeübt, damit sie zur Beratung dieses Punktes wieder zusammentritt? Ich antworte darauf ganz offen: weil die Regierung selbst nicht den Wunsch gehabt hat, eine Zwischendeputation zu bilden. Die sachlichen Gründe habe ich ja auseinandergesetzt, wenn aber die Regierung selbst auf dem Standpunkte steht, daß diese Fragen nicht in einer Zwischendeputation behandelt werden, so hätte es gar keinen Zweck gehabt, die Erste Kammer zu veranlassen, hier hereinzukommen und ihr zu sagen, die Zweite Kammer hat eine Zwischendeputation beantragt, die Regierung trägt aber Bedenken, auf diesen Antrag einzugehen, wie steht es dazu? Da würde ich gewissermaßen die Erste Kammer nur zu meiner Hilfe herbeigeworfen haben, und Sie könnten mir den Vorwurf machen, daß die Regierung sich hinter die Erste Kammer verdrücke, um ihre eigene Ansicht von dieser vertreten zu lassen. Die Regierung hat Ihnen ganz offen gesagt, sie wünscht, daß diese Frage nicht in einer Zwischendeputation besprochen wird, aber sie ist durchaus bereit, diese Frage nach wie vor im Verfassungsausschuß mit Ihnen zu besprechen. Dieser Grund ist kein formeller Grund, sondern ein durchaus sachlicher und hochpolitischer. Die Regierung ist nach wie vor der Ansicht, daß die Zulage zur Begründung einer Zwischendeputation eine sachliche Bindung der Regierung bedeuten würde, eine sachliche Bindung auf bestimmte Ziele. Diesen Gesichtspunkt kann ich um so weniger außer acht lassen, als die Arbeiten im Verfassungsausschuß den Charakter annehmen, als sollte auf die Regierung durch radikale Anträge — ich will gar nicht behaupten, daß radikale Anträge aus der Mitte des Hauses hervorgehen —, die von der linken Seite des Hauses kamen, ein härteres Druck und eine gewisse Einschüchterung ausgeübt werden. Dieser Einschüchterungsmethode gegenüber bleibe ich fest und hart. (Bravo! rechts. Lachen links. Zuruf links: Das haben wir gesehen!)

W. D. Die Regierung wird die Führung in der Sache übernehmen, die Regierung wird, wenn es an der Zeit ist, ihre Vorlagen bringen. Sie hat den Wunsch, sich mit beiden Kammern zu verständigen, aber sie wird sich zu dieser Führung nicht treiben lassen durch radikale Anträge.

W. D. Wenn der neue Antrag, der soeben gestellt worden ist, die Absicht der Antragsteller erkennen läßt, daß über beide Deputationen einheitlich Beschluß gefaßt wird, so wird sich die Regierung dann entscheiden müssen, daß die Zwischendeputation für das Kohlengesetz fällt. Ich glaube aber, daß durch die Absicht der Regierung, den Landtag früher, als ursprünglich beabsichtigt war, einzuberufen, die sachliche Durchberatung beider Gesetze wohl gegeben sein wird.

W. D. Ich bitte Sie, überzeugt zu sein, daß ich durchaus mit Ihnen sachlich arbeiten will, in dem Verfassungsausschuß erscheinen und Rede und Antwort stehen werde. Ich verstehe durchaus, daß auch die Rechte des Hauses Wert darauf legt, daß der Sozialdemokratie Gelegenheit gegeben wird, ihre Anträge zu vertreten, und wir wollen uns mit den Herren sachlich auseinandersetzen. Aber ich bitte Sie, davon absehen, durch Warnungen vor Straßendemonstrationen einen Druck auf die Regierung auszuüben. Diesem Druck gegenüber wird die Regierung nur in ihrer Regierbarkeit bestraft werden. (Lebhaftes Bravo! rechts. Zuruf links: Wenn Sie es aushalten! und andere Zurufe.)

**Abg. Dr. Jöppel (nl.):**

Eins der Motive, die der Hr. Minister erwähnt habe, sei für die Regierung das gewesen, als ob im Verfassungsausschuß der Beschluß gemacht worden wäre, die Regierung einzuschütern. Der Hr. Minister habe sich weise darauf beschränkt, dies nur der linken Seite vorzuwerfen. Er möchte aber hier ausdrücklich Anstoß nehmen festzustellen, daß der Verfassungsausschuß als solcher die Dinge, die er berate, rein sachlich berate, daß er sich allerdings für verpflichtet halte, auch die weitestgehenden Probleme, die aufgeworfen würden, sachlich zu erörtern. Dem Verfassungsausschuß als Ganzem sei in keiner Form der Beschluß gemacht worden, einzuschütern. Im übrigen sei schon darauf hingewiesen worden, daß es der Regierung klar sein müsse, daß die weitgehenden Anträge des linken Flügel des Verfassungsausschusses niedergeknippt würden.

**Siepräsident Dr. Spieß (kont.):**

Er könne es vollständig verstehen, daß man, um das Ziel zu erreichen, einen gewissen Druck auf die Staatsregierung auszuüben suche. Aber er bitte, doch zu bedenken — und das habe er nicht verhehlen können —, welcher Zusammenhang bestehen solle zwischen den Fragen, die den Verfassungsausschuß beschäftigen, und der Frage, welche die außerordentliche Deputation für Dekret 42 beschäftigen. (Sehr richtig! rechts.) Er meine, wenn man die Umbaufrage der einen Deputation in eine Zwischendeputation davon abhängig mache, daß auch die andere Deputation in eine Zwischendeputation umgewandelt werde, so müsse doch ein sachlicher Zusammenhang zwischen ihren beiden Aufgaben bestehen. (Abg. Dr. Jöppel: Die formelle Seite!), und der sei hier nicht gegeben. Er bitte also, das zu erwägen und nicht die Frage, die den Verfassungsausschuß beschäftigen und die ja dringlich sein möge, zu verknüpfen mit einer wichtigen wirtschaftlichen Frage, welche die Interessen des ganzen Landes betreffe. Der Antrag Jettner habe aber auch einen formellen Mangel. Dagegen, daß die Bedingung gestellt werde, daß die Ernennung für keine der beiden Deputationen als erfolgt gelten solle, wenn nicht beide Deputationen die königl. Genehmigung erhalten, werde nichts zu sagen sein, das werde zulässig sein. Wie sei es aber mit der anderen Bedingung, wenn nicht beide gleichzeitig berufen würden? Man nehme an, die königl. Genehmigung erfolge für die beiden Zwischendeputationen; diese würden von der Kammer ernannt und gewählt; und nun warte man auf ihre Berufung. Nun werde die eine Deputation früher berufen als die andere. Was werde dann? Sollte dann die Zwischendeputation für das Kohlenbergbaugesetz, wenn sie früher berufen werde als die andere, nicht mehr existieren? Das gehe doch nicht. Er glaube, in dieser Beziehung leide der Antrag Jettner an einem Mangel, der Bedenken gegen seine Annahme zulasse. Seine Fraktionen werde gegen diesen Antrag stimmen. (Bravo! rechts.)

**Abg. Jettner (nl.):**

Die letzte Bestimmung, die der Siepräsident Dr. Spieß demängelt habe, sei mit Rücksicht darauf in den Antrag aufgenommen worden, daß es sonst der Staatsregierung unbenommen bleiben würde, die eine Deputation einzuberufen, die andere nicht. Dem müsse man vorgehen.

**Abg. Nischke-Tresden (so.):**

Der Hr. Staatsminister habe vorhin zur Begründung seines ablehnenden Standpunktes die beiden Gründe geltend gemacht, die er schon in der Deputation vorgebracht habe, und habe ebenso wenig wie die Mehrheit des Verfassungsausschusses auch die Mehrheit des Plenums nicht von der Richtigkeit und der Berechtigung seines Standpunktes überzeugen können. Die Gründe seien auch beratig, daß sie in keiner Weise imponieren könnten, und auch die, die der Hr. Minister heute hinzugefügt habe, seien zum Teil recht sonderbarer Art. Er habe es so hingestellt, als wäre der Zweck der von ihm gestellten Anträge gewesen, die Regierung einzuschütern, und als Antwort auf diesen Einschüchterungsversuch hätte sich die Regierung vorgenommen, festzubleiben, also das solle wohl heißen, die Zwischendeputation vollständig abzulehnen. Das sei ein ganz sonderbares Verhalten, und er verstehe nicht, wie man zu solchen Folgerungen überhaupt kommen könne. Die Anträge seien lebendig eingebracht zu dem Zwecke, den Versuch zu machen, eine Umgestaltung der Verfassung und damit auch des Staatsaufbaus in der Weise einzuleiten, wie es in den meisten anderen Kulturstaaten nicht von sozialdemokratischer Seite, sondern von bürgerlicher Seite bereits längst durchgeführt worden sei und sich, wie er glaube, auch in der jetzigen Kriegszeit durchaus bewährt habe. Sie wollten auf diese Weise erreichen, daß der Einfluß der Volkvertretung ein größerer werde als sonst. Natürlich sei das nicht zu erreichen ohne eine gleichzeitige Beschränkung der Befugnisse der Regierung. Man wolle also damit durchaus nichts Außergewöhnliches, nichts so Entsetzliches, wie es hingestellt worden sei. Er gehe auch zu, daß, als seine Fraktion diese Anträge eingebracht habe, sie sich nicht der Illusion hingeeben habe, daß sie auch so angenommen würden, wie sie eingebracht worden seien. Aber der Hoffnung habe er sich hingeeben, daß man einige Schritte vorwärts kommen werde auf dem Wege, den er versucht habe einzuschlagen. Der Hr. Minister habe weiter davon gesprochen, es sei in der Deputation die Drohung von Straßendemonstrationen laut geworden. In dieser Weise sei das nicht richtig. Die Sozialdemokratie habe durch ihr ganzes Verhalten, auch schon dadurch, daß sie den Antrag auf Einsetzung eines Verfassungsausschusses eingebracht habe, durchaus gezeigt, daß sie verstanden wolle, auf dem Wege der Verständigung und der Verhandlung mit der Regierung vorwärts zu kommen und eine freiwillige Neugestaltung der Dinge auch in Sachen zu erreichen. Nachdem aber die Regierung immer nur mit einem Nein geantwortet habe, dann habe sie allerdings auf die Vollstimmung hingewiesen, wie es ihre verdamnte Pflicht und Schuldigkeit sei, und habe das Wort angewendet, das der Hr. Minister jetzt einmal angeführt habe, daß es nämlich zwei Wege gebe, zu einem Ziele zu kommen, den Weg der Verständigung und den Weg des Kampfes, und habe gesagt: wenn die Regierung alles ablehne und so den Weg der Verständigung auf diese Weise verlicke, dann werde sie eben darauf rechnen müssen, daß es zum Kampfe komme. Das habe keine Drohung sein sollen, keine Einschüchterung, sondern das sei eine einfache Schlussfolgerung aus dem Verhalten der Regierung. Der Zweck dieses Vorworfes sei derselbe gewesen, den der Abg. Jöppel

anstrebe, indem er auf die Vollstimmung hingewiesen habe. Auch sie wollten bei dieser Gelegenheit die Regierung darüber nicht im unklaren lassen, daß im Volke eine Stimmung sei, die sehr leicht zum offenen Kampfe führen könnte, wenn das Verhalten der Regierung so weiter bleibe, wie es zu den beschiedenen Vorbemerkungen für die Neugestaltung bisher gewesen sei. Aber der Kernpunkt des ganzen Verhaltens der Regierung zu der Frage der Einsetzung einer Zwischendeputation für die Neugestaltung sei wohl der, daß die Regierung überhaupt von einer inneren Neugestaltung, soweit sie über eine ganz beschiedene andere Zusammensetzung der Ersten Kammer hinausgehe, nichts wissen wolle und daß eben auch noch andere Fragen vom Verfassungsausschuß angeschnitten worden seien, in denen man, wenn auch vom Verfassungsausschuß nicht viel zu erwarten sei, doch einige Schritte vorwärts gehen würde. Deshalb habe die Regierung wohl die große Abneigung gegen den Verfassungsausschuß überhaupt gezeigt. Die Regierung habe dadurch gezeigt, daß sie von einer inneren wirklichen Neugestaltung der Dinge überhaupt nichts wissen wolle. (Bravo! links.)

**Das Schlusswort erhält**

**Berichterstatter Abg. Brodau (fortf. Sp.):**

Der Hauptgrund für die ablehnende Haltung der konservativen Partei liege in ihrer ganzen Haltung, die sie zur Neuordnung einnehme. (Sehr richtig! in der Mitte und links.) Sie wolle die Neuordnung nicht, zum mindesten nicht während des Krieges. Die Staatsregierung habe heute glatt ihr Nichtwollen erklärt und begründet. Er stelle nur fest, daß die Staatsregierung in der Deputation das Nichtwollen vorgebracht habe. Er möchte in dieser Beziehung nur sagen, daß nach der Überzeugung der Mehrheit der Deputation und wohl auch nach der Überzeugung der Mehrheit dieser Kammer hier die Erste Kammer nicht beliebig in die Ferien gehen dürfe, daß sie solange zur Verfügung stehen müsse, als die Zweite Kammer hier tage, (Abg. Günther: § 62 der Verfassung!) da sie jederzeit hier gebraucht werden könne. Die Gründe, weshalb es für die Regierung ausgeschlossen sei, die königliche Genehmigung einzuholen, würden im Lande nicht verstanden werden. Da müsse er allerdings sagen: sie hielten den Träger der Krone für großzügiger, als er durch die Erklärung seiner Minister dahingestellt werde. (Sehr gut! links.) Dann müsse er noch eins richtigstellen. Der Hr. Minister des Innern habe von immer radikaleren Anträgen und von „überhöflicher Behandlung“ gesprochen. Das gebe vor dem Lande ein sehr schlechtes Bild von den Arbeiten der Deputation. Daß zu einzelnen Gegenständen radikale Anträge zu erwarten gewesen seien, sei natürlich. Diese würden aber rein sachlich nacheinander in Angriff genommen wie alles andere. Von einer Überstärkung könne also keine Rede sein.

Die Kammer nimmt hierauf den Antrag Jettner mit 50 gegen 25 Stimmen an.

Punkt 4 der Tagesordnung: Schlussberatung über den schriftlichen Bericht der Finanzdeputation A über den Antrag der Abg. Koch und Gen., die Gewährung von Teuerungszulagen an Beamte, Arbeiter und Ruhestandsempfänger betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 459.)

**Berichterstatter Abg. Jettner (nl.):**

Bezieht sich auf den vorgelegten schriftlichen Bericht. Eingekommen sei noch eine neuere Petition des Verbandes sächsischer Gewerbeschaffmänner, die auch darauf hingehe, den Beamten und Lehrern an den Gewerbeschulen Teuerungszulagen und dazu Staatszuschüsse zu gewähren. Diese Petition habe in der Deputation nicht mit beraten werden können. Er bitte um Annahme des Mehrheitsgutachtens und Ablehnung des Minderheitsgutachtens.

Aus dem Bericht sei folgendes hervorgehoben:  
Der am 30. April 1917 eingegangene Antrag Koch und Gen. ist in der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 10. Mai 1917 beraten und der Finanzdeputation A zur weiteren Beratung übergeben worden, wo er in fünf Sitzungen zur Verhandlung gelangte. In den beiden ersten Sitzungen nahmen als Vertreter der königl. Staatsregierung die Geh. Räte Just, Dr. Bredich und Dr. Otto vom Finanzministerium, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schmalz und Geh. Regierungsrat Thiele vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Koch vom Ministerium des Innern teil.

**Der Antrag lautet:**

Die Kammer wolle beschließen:  
die königl. Staatsregierung zu eruchen, sofort eine Vorlage einzubringen, nach der

1. den sächsischen Staatsbeamten und den Lehrern Teuerungszulagen in gleicher Höhe zu gewähren sind, wie den vom Reich und in Preußen angestellten Beamten;
2. die Bezüge der diätarischen Beschäftigten und der Staatsarbeiter entsprechend zu erhöhen sind;
3. den bedürftigen Pensionären laufende Kriegszuschüsse zu gewähren sind;
4. vor Abschluss von Versicherungsverträgen des Staates mit Privatfirmen geprüft wird, ob den Angestellten und Arbeitern der Firma eine auskömmliche Zulage bewilligt ist.

**Hierzu sind folgende Petitionen eingegangen:**

vom Landesverband der Lehrkräfte für das Königreich Sachsen, 2 vom Vorstand der sächsischen Lehrervereins in Dresden, vom Verband der Schreiber bei den Justizbehörden, von Verbänden sächsischer Staatsbeamten und Bediensteten, vom Konservativen Verein zu Dresden, vom Verein in Ruhestand lebender öffentlicher Beamter, von Staatspensionären und Pensionärinnen von Freiberg, vom Bürgerverein zu Röhrig i. G. und Genossen, von der Gesellschaft für soziale Reformen, 2 anonyme von mittleren und unteren Beamten Sachsen, vom Vorstand des Landes Königreich Sachsen in Deutschlandischen Handlungsgehilfen-Verbande, vom Berichtsdirektor i. R. Kraft in Buchholz (Bez. Dresden), vom Vorstand des sächsischen Gemeindeverbandes, von Harry Jech in Göhlitz bei Dresden und Genossen für die Pensionäre usw., von Karl Kasperle in Chemnitz für die Altpensionäre der Arbeiter-Pensionkassen der königlich sächsischen Staatsbahnen und von einem Anonymus gegen die Gewährung von Teuerungszulagen an Pensionäre und Witwen.

Sie sind mit dem Antrage zusammen in der Deputation beraten worden. Zwei weitere Petitionen, nämlich die des Vereins der akademisch gebildeten Lehrer Sachsen, die Städte mit nichtstaatlichen höheren Schulen dazu zu verpflichten, ihren höheren Lehrern mit Rückwirkung vom 1. Mai 1917 ab dieselben Teuerungszulagen zu zahlen, wie sie die staatlichen höheren Lehrern bezahlen, und hierzu Staatszuschüsse zu gewähren, sowie die des Lehrers Keno Freitag in Leipzig-Neudorf und 20 Genossen, die monatlichen Teuerungszuschüsse auch allen unverheirateten Lehrkräften zukommen zu lassen, konnten, weil sie zu spät eingegangen sind, in der Deputation nicht mehr mit beraten werden.

Auf Wunsch des Berichterstatters hat das Finanzministerium die zurzeit in Sachsen geltenden Grundzüge über die Gewährung von Teuerungszulagen an sächsische Staatsbeamte und Diätarier, den diese Grundzüge ergänzenden Beschluß des Gesamtministeriums vom 15. Mai 1917, eine Übersicht über die Entlohnung der Kriegsteuerungszulagen in Sachsen, die Grundzüge über die Gewährung von solchen Zulagen an Reichsbeamte und eine Übersicht über die Erhöhungen von Ruhegehältern und laufenden und einmaligen Unterstärkungen an Ruhestandsempfänger und Witwen

und Waisen auf die Zeit bis 15. April 1917 überendet, die dem Bericht als Anlagen angefügt sind.

Unter Bezugnahme auf die bereits in der Vollversammlung der Zweiten Kammer vom Finanzminister v. Seydewitz abgegebenen Erklärungen und auf die schon erwähnten Unterlagen erklärte der Berichterstatter zunächst, daß sich der Antrag unter 1, soweit er sich auf die Beamten bezieht, durch die inzwischen von der Staatsregierung getroffenen Maßnahmen erledigt habe; man müsse mit Befriedigung anerkennen, daß namentlich die Ungleichheiten, die zwischen Reichs- und Staatsbeamten und zwischen den Beamten der größeren Bundesstaaten bestanden und zu unbilligen Vergleichen und Beschwerden geführt hätten, in allen wesentlichen Punkten beseitigt seien. Dabei wurde festgestellt, daß die kleinen Abweichungen, die jetzt beständen, nur nötig geworden seien, um einzelne Beamtengruppen nicht schlechter zu stellen, als nach den bisher in Sachsen geltenden Sätzen, sowie ferner, daß durch den Gesamtministerialbeschluss vom 15. Mai 1917 der eine in der Vollziehung als noch unendlich geliebene Punkt der Anrechnung des Militäreinkommens von dem Meer eingezogenen Beamten auf die Teuerungszulagen namentlich gleichfalls geregelt sei. Zu diesem Punkte wurde von fortschrittlicher Seite eine Erweiterung beantragt, auch Unteroffiziere, wenn sie mit ihren militärischen Bezügen das, was sie in ihrem Beamtenberufe jetzt zu erhalten hätten, nicht erreichten, die gleichen Vergünstigungen wie den Gemeinen und Weitrufen zu lassen. Der Vertreter der Regierung verwies darauf, daß auch hier Sachten sich den Bestimmungen des Reiches und Preussens angeschlossen habe, die Fälle, in denen die Frage praktisch werden könne, auch sehr selten seien.

Im übrigen wurde die Regierung um Mitteilung über die bisherige Entwicklung der Teuerungszulagen während des Krieges und den dadurch bedingten finanziellen Aufwand, über die Grundzüge, nach denen bisher auch einmalige Zulagen gewährt seien, und zum Vergleiche damit auch um die hierfür im Reiches bestellten Grundzüge gebeten. Die von der Regierung gegebene Übersicht über den Aufwand der Staatseinnahme an Teuerungszulagen ist ebenfalls dem Bericht als Anlage beigefügt. Hierzu wurde von einem Abgeordneten darauf aufmerksam gemacht, daß diesen sehr wesentlichen Aufwendungen aber auch sehr große Ersparnisse gegenüber dem Etatvorschlag durch die Einziehung von Beamten zum Heeresdienste usw. gegenüberstünden. Die einmaligen Zulagen sind zweimal am 15. Dezember 1916 und am 15. März 1917 gewährt worden. Auf weitere Anfragen des Berichterstatters erklärte die Regierung, daß weitere einmalige Zulagen nicht mehr in Aussicht genommen seien, daß man aber auch nicht beabsichtige, die jetzt gewährten Teuerungszulagen zu erhöhen, weil sonst die Überleitung in den Friedenszustand und die langfristige, durch die vollständige umgestalteten wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig werdende organische Neuordnung der Beamtenbesoldungen zu sehr erschwert werde; ferner, daß die Regierung wisse, sei man im Reich und in Preußen der gleichen Anschauung, die Regierung werde aber die dortige Entwicklung verfolgen. Vom Berichterstatter wurde hervorgehoben, daß Sachten auch in der Zukunft keinesfalls hinter dem Reich und den anderen größeren Bundesstaaten zurückbleiben dürfe, weil sich die Teuerung nirgends so schwer geltend mache wie gerade in dem beschriebenen und auf die Zufuhr von außen angewiesenen Sachsen.

Die Wünsche einer großen Zahl unterer Beamter, die aus dem Staatsarbeiterstande hervorgegangen seien und jetzt schlechter ständen, als wenn sie Arbeiter geblieben wären, wurden bekräftigt. Der Regierungsvorredner gab zu, daß die Fälle vorläufig, daß ein aus dem Arbeiterstande hervorgegangener Beamter nach längerer Zeit in seinen Bezügen von seinen bisherigen Arbeitskollegen überholt werde; in solchen Fällen sei ein Ausgleich nicht möglich, es müsse dann dem Beamten überlassen werden, in den Arbeiterstand zurückzukehren, das werde er aber mit Rücksicht auf die großen Vorteile, namentlich auch die Pensionsaussichten, und deshalb nicht tun, weil die Benachteiligung meist nur zeitweilig sei und durch die nächste Aufzählung aufgehoben werde.

Mehrere Mitglieder der Deputation wünschten, daß die ledigen Beamten, wenn sie einen eigenen Haushalt haben, ebenso wie Verwitwete oder Geschiedene mit eigenem Haushalt den Verheirateten ohne Kinder gleichgestellt würden. Von einer Seite wurde außerdem für die Verheirateten ohne Kinder auch in der höheren Gehaltsgruppen, mindestens für die bis 4800 M. eine Zulage erbeten.

Die Regierungsvorredner hoben zunächst hervor, daß ursprünglich die Teuerungszulagen bei und ebenso wie im Reich nur als Ausgleich für die Erziehung der Kinder, also nur für linderreiche Familien gedacht und erst später auch auf andere Beamte ausgedehnt seien, sie wollten deshalb auch jetzt an dem Grundsatze möglichstster Gleichheit mit Preußen und dem Reich festgehalten wissen und führten noch an, daß die Geschiedenen oder Verwitweten in den meisten Fällen, auch wenn sie keine Kinder hätten, doch gezwungen seien, den einmal eingerichteten Haushalt weiterzuführen, während die Ledigen einen eigenen Haushalt nur führten, wenn sie durch Privatvermögen gänzlich gedeckt seien. Dem Einwande eines Abgeordneten, daß sehr viele Ledige alle Wälder oder Schwestern zu unterhalten gezwungen seien, wurde von einem anderen Abgeordneten entgegengehalten, daß diese dann vielfach im Haushalt der Mutter lebten und es kaum möglich sei, die richtige Unterabteilung zu treffen.

Die Anfrage des Berichterstatters, ob in einzelnen Fällen, namentlich solchen, in denen viele nicht selbst erworbene Kinder, die das Alter von 15 Jahren überschritten hätten, oder sonstige größere finanzielle Verpflichtungen vorlägen, auch Beamte mit mehr als 4800 M. oder sogar mit mehr als 7800 M. Einkommen eine Unterabteilung erzielten, da auch solche Beamte durch die Teuerungszulagen mehr als nur die ganze Lebenshaltung hätten aufgeben müssen, sondern sogar in direkte Not geraten, erwiderte der Regierungsvorredner, daß zwar in besonderen Fällen eine Unterabteilung gegeben werden könne, daß aber diese Fälle nur sehr vereinzelt sein könnten, da man von einem Beamten mit dazugehöriger Familie erwarten müsse, daß er auskomme. Von einem Abgeordneten wurde erklärt, daß man im Falle nicht verstehen werde, wenn Beamte mit hohem Gehalte noch eine Unterabteilung erhielten, worauf ihm vom Berichterstatter entgegen wurde, daß im Hausstande so mancher besser besoldeter Beamten mit erwachsenen, aber noch nicht verheirateten Kindern, deren Ausbildung viel koste, die größte Not herrsche, wenn kein Privatvermögen vorhanden sei, daß man von ihnen aber trotzdem die vielen mit der höheren Stellung verbundenen Aufwendungen verlange; nur an solche Fälle habe er bei der Anfrage gedacht. Damit erklärte sich auch jener andere Abgeordnete einverstanden.

Von einem Abgeordneten wurde betont, daß die einmaligen Teuerungszulagen große Vorteile hätten, sie hätten nicht nur zur Abstellung von Schulden, sondern namentlich zur Beschaffung von Rohstoffvorräten und Bestreitung anderer größerer, aber notwendiger Ausgaben gedient, die sonst zum Schuldenmachen führen würden. Der Regierungsvorredner gab das zu, erklärte aber, daß doch nach den gemachten Erfahrungen mit den einmaligen größeren Zuwendungen in sehr vielen Fällen nicht wirtschaftlich verfahren sei, daß also die Nachteile die Vorteile überwiegen.

Bezüglich der Staatsarbeiter wurden vom Berichterstatter und anderen Abgeordneten eingehende kritische Nachweisungen über die Höhe der während des Krieges gezahlten Löhne, einschließlich etwaiger Teuerungszulagen, und zwar in der Weise erbeten, daß nicht Durchschnittszahlen, sondern die von einzelnen Arbeitern tatsächlich bezogenen Beträge gegeben würden und sich auch das Verhältnis zu den letzten Friedensbezügen erkennen lasse. Dabei wurde anerkannt, daß sowohl durch Lohn erhöhungen als auch durch Bewährung von Teuerungszulagen erhebliche Verbesserungen erzielt seien. Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß die Erhöhungen und Zulagen keinen vollen Ausgleich gegen-

über der eingetretenen Teuerung böten, und daß namentlich nicht nach den an einzelnen Stellen erreichten Höchstlöhnen, sondern nach den Höfen, die ein mittlerer Arbeiter erziehe, gerichtet werden müsse, darum sei die eingehende Statistik notwendig. Auch wurde gefragt, ob eine starke Abwanderung in die Privatindustrie, die ja vielfach erheblich höhere Löhne bezahle, stattgefunden habe.

Die Regierungsvorredner betonten die ungemaine Schwierigkeit einer solchen Statistik. Für die Eisenbahnarbeiter beständen zwar einheitliche Bestimmungen über Teuerungszulagen und Arbeiterlöhne, die im Amtsblatt der Generaldirektion der Staatseisenbahnen Nr. 20 vom 21. April 1917 abgedruckt seien, im übrigen aber beständen die größten Schwierigkeiten, und die Aufnahme einer allgemeinen Statistik würde äußerst schwierig und zeitraubend sein.

Auch die Lohnfrage der Walzwerker wurde besprochen, wovon die Regierung schriftliche Auskunft erteilt hat, die als Anlage dem Bericht beigefügt ist.

Die eine Anfrage beantwortete der Regierungsvorredner noch dahin, daß der Abgang von Eisenbahnwerkstättenarbeitern in der Kriegsindustrie ganz gering sei, sie erhielten vom Staate eine geregelte und gute Entlohnung, wozu ein anderer Regierungsvorredner hinzufügte, daß zurzeit viele Beamtenklassen gehaltlich schlechter ständen als manche Arbeiter.

Von einigen Seiten wurde erklärt, daß die den Staatsarbeitern gewährten Zuwendungen von ihnen nicht anerkannt würden, aber die gezahlten Summen seien nicht der Arbeitsleistung entsprechend und auch an sich bei den jetzigen Teuerungszulagen nicht genügend. Es wurde gesagt, wie sich die Regierung zu einer allgemeinen Lohnhöhung stelle. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß die Regierung ohne äußere Anregung bereits gehandelt und für jedes der beiden Jahre 1916 und 1917 16 M. eingestellt habe, deshalb könne man Beträgen zu der Regierung haben, daß sie auch künftig alle Anforderungen von Recht und Billigkeit erfüllen werde. Die Regierungsvorredner erklärten, daß, nachdem an vielen Stellen sehr erhebliche und den Verhältnissen ganz entsprechende Lohn erhöhungen bereits erfolgt seien — namentlich bei der Eisenbahn seien sie am 1. April 1917 durchgeführt —, die Regierung eine neuere allgemeine Lohnhöhung nicht zugehen könne, er müsse bitten, dem ganz allgemein gestellten Antrag unter 2 die Zustimmung zu verweigern. Im übrigen habe gerade die Eisenbahnverwaltung durch Beschaffung ausreichender billiger Lebensmittel viel für die Arbeiter getan.

Von mehreren Seiten wurde anerkannt, daß die Regierung durch Lohn erhöhungen und Teuerungszulagen den Arbeitern wesentlich geholfen habe, daß dies zu billigen sei und nur erwartet würde, daß auch zukünftig bei weiterer Steigerung der Preise und der in Privatbetrieben gezahlten Löhne in derselben Richtung fortgefahren werde. Die Frage, ob eine Lohnhöhung oder eine Teuerungszulage sich empfehle, sei ganz verschieden je nach dem Einzelfalle zu beurteilen, auch die Privatindustrie regle diese Frage verschieden, es dürfe auch nicht die Vorklage der anderen Erwerbsstände, z. B. der wissenschaftlich vorgebildeten, derselben werden, die zum Teil größer sei als die der Arbeiter; wenn deren Löhne wirklich unzureichend seien, würde eine größere Zahl von Petitionen gekommen sein.

Der Antrag Koch u. Gen. verlangt unter 1 auch die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrer, und zwar sollen sie ihnen in gleicher Höhe wie den Beamten gewährt werden. Gemeint sind nicht die Lehrer an den staatlichen Schulen, die schon sowie aller Vorteile der Beamten teilhaftig werden, sondern die im Dienste der Schulgemeinden stehenden Volksschullehrer. Der Antragsteller erklärte, daß eine große Zahl von Schulgemeinden freiwillig ihren Lehrern Teuerungszulagen gezahlt hätten und zahlten, daß aber eine Anzahl nicht dazu zu bewegen seien und sich trotz aller auch von den staatlichen Aufsichtsbehörden ausgehenden Ermahnungen weigerten, es seien das durchaus nicht arme, leistungsfähige Schulgemeinden. Die Not der Lehrer in solchen Gemeinden sei sehr groß und die Gerechtigkeit gebiete, doch Hilfe geschafft werde, diese Abhilfe könne aber nur durch einen staatlichen Zwang erfolgen, nachdem der Weg, staatliche Unterabteilungen in Aussicht zu stellen, bei diesen widerwilligen Gemeinden nicht zum Ziele geführt habe.

Der Vertreter des Kultusministeriums gab zunächst eine Übersicht über die bisherigen Maßregeln dieses Ministeriums und legte dazu je einen Abdruck der Verordnungen vom 4. Dezember 1916, 12. Dezember 1916, 26. Februar 1917, 15. März 1917 und 30. April 1917 vor. Darin ist in den Vorbergründen gefestigt, daß im Hinblick auf die erhebliche Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung durch den Krieg das Ministerium für dringend erwünscht erachtet, daß auch den Volksschullehrern Teuerungszulagen gewährt werden, und daß zu diesem Zwecke die Schulgemeinden, die ihren ständigen und Hilfslehrern sowie vollenbeschäftigten Vikaren — männlichen und weiblichen Geschlechts — Teuerungszulagen nach Maßgabe der für die Staatsbeamten jeweils eingerichteten Grundzüge gewähren, mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 ab zu dem ihnen hierdurch erwachsenden Aufwand Staatsbeiträge erhalten, und zwar so, daß die leistungsfähigeren ein Drittel, die weniger leistungsfähigen zwei Drittel, die am wenigsten leistungsfähigen die vollen Beträge ihres Aufwandes aus der Staatseinnahme erhalten. Die Leistungsfähigkeit soll sich nach dem Verhältnis der für 1911 aufzubringenden Schulneuern zu der Sollleistung der ersten Staatsneuern richten. Diese Staatszuschüsse werden den Schulgemeinden in gleicher Weise wie für die laufenden Beihilfen so auch für einmalige zugewandt, wenn sie in der gleichen Weise vom Staate gewährt werden. In der letzten Verordnung vom 30. April 1917 ist gefestigt, daß vom 1. Mai 1917 ab den Schulgemeinden Staatsbeiträge nur unter der Voraussetzung bewilligt werden können, daß sie den Lehrern fernstündigen Zulagen in mindestens denselben Beträgen gewähren, wie sie der Staat von dem genannten Zeitpunkt ab an seine Beamten zahlt.

Hierzu gab der Vertreter des Kultusministeriums noch an, daß die gesamten Teuerungszulagen nach den deshalb erlassenen Verordnungen für die Zeit vom Dezember 1916 bis zum April 1917 auf etwa 1 171 600 M., für Mai bis Dezember 1917 (Schätzungsweise) monatlich auf etwa 150 000 M., zusammen also auf 1 200 000 M. sich belaufen. Er erklärte, das Kultusministerium wüßte dringend, daß die Zulagen von den Gemeinden an die Lehrer gezahlt werden möchten, die Zahl der Schulgemeinden, die gar nicht zahlen wollten, sei gering gewesen, zuletzt vor dem 1. Mai 1917 habe sie 17 betragen, für die Zeit nachher sei die Zahl noch nicht bekannt. Ein Zwang könne nur durch ein Sondergesetz ausgedrückt werden, das aber entweder nur ein Einzelgesetz sein könne, das erst im Verordnungswege seinen eigentlichen Inhalt erhalte, womit die Städte kaum einverstanden sein dürften, oder das die jeweils geltenden Sätze der staatlichen Teuerungszulagen enthalten müßte, wodurch aber wieder die notwendige Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Verhältnisse verloren gehe.

Ein Abgeordneter wendete sich gegen einen Zwang, weil er grundsätzlich jede weitere Einschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinden befürchten müsse, im übrigen werde schon alles getan, was möglich sei, und eine solche Maßregel müßte, wenn für die Lehrer, so auch für die sonstigen Gemeindebeamten, die Weisungen usw. getroffen werden. Von anderer Seite wurde der Zwang auch mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Gemeinden, die zum Teil schon überlastet seien, und auf die wirtschaftliche Bedrängnis der erwerbenden Stände, namentlich des gewerblichen Mittelstands, bekräftigt. Demgegenüber führte ein anderer Abgeordneter aus, daß in manchen Orten die Lage sehr schlimm und durch die Weigerung der Schulgemeinden ein unwürdiger Zustand eingetreten sei, die Lehrer hätten ein Recht, in ihrer wirtschaftlichen Bedrängnis die gleiche Hilfe zu erhalten wie die Staatsbeamten, hier könne aber bei dem Mangel an

Beschwerden, mit denen an manchen Orten den Lehrern begegnet werde, nur der Zwang helfen, die Weisungen müßten gegen diesen Gesichtspunkt zurücktreten.

Im Anschluß an diese Frage wurden auch die Verhältnisse der Geistlichen, die bereits in der Vollziehung zur Sprache gebracht worden sind, behandelt. Unter dem 30. Januar 1917 hat das evangelisch-lutherische Landeskonferenz eine Verordnung, die Gewährung von Teuerungszulagen an Geistliche und Hilfsgeistliche betreffend, an die Kirchengemeinden erlassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt S. 13 veröffentlicht. Wie der Regierungsvorredner mitteilte, sind neuere Verordnungen nicht erlassen, es schweben aber Erwägungen über eine neue Regelung im Anschluß an die neue Regelung für die Beamten. Die Deputation erklärte sich durch diese Auskunft für befriedigt, vom Berichterstatter wurde der Wunsch ausgesprochen, auch hier für die Gleichheit mit den Beamten zulässig zu sorgen.

Im dritten Punkte des Antrages wird verlangt, daß den bedürftigen Pensionären laufende Kriegsbeihilfen zu gewähren seien.

Der Berichterstatter verwies zunächst auf die Erklärungen des Finanzministers in der Vollziehung und auf die statistischen Zahlen. Hier sei aber längst nicht genug geschehen, vor allem seien die laufenden Unterabteilungen zu vernachlässigen, in vielen Fällen genügt die einmalige nicht und das sei wohl noch viel wichtiger, es sei nicht angemessen, nur auf Ansuchen Unterabteilungen zu gewähren, es gelte einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen. Die Ruhestandsgehälter entsprächen bei allen, die schon länger aus dem Staatsdienst geschieden seien, den früheren viel niedrigeren Gehältern, seien also jetzt nicht ausreichend, auch das Wohnungsgeld werde den meisten nicht berechnet, zu wünschen sei natürlich eine allgemeine Pensionserhöhung oder wenigstens die Anrechnung des Wohnungsgeldes, wie sie in dem Antrage der Abg. Anders und Gen. Nr. 387 begehrt sei. Die dort gewünschte Regelung werde aber nicht so rechtzeitig durchgeführt werden können, um ihnen die besonders drückenden, durch die Kriegszeit veranlaßten Sorgen dieser meist alten und oft kranken Männer, die ihr Leben lang dem Staate treu gedient hätten und nun im Alter in schwere Bedrängnis geraten seien, zu beseitigen. Ebenso wie für die Ruhestandsempfänger müsse aber auch etwas für die Witwen und Waisen geschehen.

Der Regierungsvorredner teilte zunächst mit, daß es etwa 7900 Ruhestandsempfänger, 11 600 Beamtenwitwen und 3400 Waisen gäbe. Von diesen würden nach den mitgeteilten Tabellen schon 571 Ruhestandsempfänger und 1492 Witwen und Waisen dauernd, um 273 und 339 seien einmalig unterstützt worden. Neuerdings seien diese Zahlen bezogen auf 712 dauernd unterstützte Ruhestandsempfänger, 1066 dauernd unterstützte Witwen und Waisen und 4326 einmalig unterstützte Witwen und Waisen. Die Frage der Bedürftigkeit würde äußerst wohlwollend geprüft, die Leute brauchten sich nur an der Stelle, die ihnen die Pensionen auszuhandeln, zu melden, damit werde geprüft, welches Einkommen sie bezögen und ohne weitere Formalität entschieden, es sei eine übertriebene Empfindlichkeit, wenn sich unter diesen Umständen Leute trotz vorhandener Bedürftigkeit weigerten, sich zu melden, die Zahl dieser empfindlichen Leute werde auch immer kleiner. Von jeder Prüfung könne der Staat aber nicht absehen, weil sehr viele Ruhestandsempfänger ihre Kräfte anderweitig nutzbringend verwendeten und andere Einkommen hätten, die sie nicht als bedürftig erscheinen ließen; um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, müsse jeder Fall einzeln geprüft werden.

Ein Abgeordneter wünschte, daß allen Empfängern mit geringeren Pensionen, etwa bis zu 2800 M. laufende Unterabteilungen, und zwar in einer umgekehrt proportional mit dem Pensionbetrage abgestuften Höhe gewährt werden sollten. Der Regierungsvorredner hielt einen solchen allgemeinen Zuschlag für unzumutbar. Wenn man die Beihilfen in Rausch und Bogen, also auch Vermögenden oder solchen, die bei verheirateten Kindern leben — solche Fälle seien sehr zahlreich —, geben wolle, so sei das keine pflichtige Behandlung mit Staatsgeldern. Sachten gingen übrigens hier genau so vor, wie das Reich und Preußen. Im Reiches konnten bis zu 100 M. Zulagen jährlich gegeben werden. Diese Bestimmung sei für 1917 wiederholt, der Betrag könne in vier Vierteljahrsraten gegeben werden.

Ein Abgeordneter meinte, es sei ein unwürdiger Zustand, wenn Leute, die glaubten, ein Recht zu haben, sich mit einer Bitte an die Behörde wenden sollten; ein anderer betonte, die Ruhestandsempfänger hätten ihre Kräfte nicht nur früher dem Staate gewidmet, sondern wären auch jetzt, wo es wenig ginge, in der Kriegswirtschaft tätig, sie hätten in den letzten Fällen nennenswerten Vermögen, denn vom Gehalte hätten sie keine Ersparnisse machen können. Von anderer Seite wurde dem Grundsatze zugestimmt, daß das Privatvermögen berücksichtigt werde, es solle aber ein Recht gegeben, nicht auf ein Geschäft gewartet werden. Andere Abgeordnete warnten davor, zu weit zu gehen, allerdings sollten die Behörden die Befehle möglichst wohlwollend prüfen.

In dem letzten, vierten Punkte des Antrages Koch verwies der Berichterstatter auf ein Schreiben des Kriegsamt in Berlin vom 2. April 1917 an den Verband Deutscher Handlungsgesellschaften, das in den Verbandsblättern Nr. 6 vom 33. Jahrgang abgedruckt ist.

Der Berichterstatter meinte, daß dieses Schreiben einen Anhalt gebe für die auch an die sächsische Regierung zu richtenden Wünsche. Er trat dafür ein, daß auch die Erwerbstätigen ihren Angehörten und Arbeitern angemessene Gehälter und Löhne zahlen möchten und der Staat bei seinen Aufträgen hierauf Rücksicht nähme, in Zweifelsfällen sei eine gütliche Ausrufung der Verträge zu empfehlen, dadurch dürfe aber keine Beschränkung verurteilt werden, was auch in den meisten Fällen eintrete. Ein Abgeordneter trug Bedenken, weil z. B. den Textilfabriken Löhne vorgeschrieben würden, die sehr gering seien, bei höheren Löhnen aber sie der Aufträge verlustig gingen; es liege auch hier eine unangebrachte Mischung des Staates in die Privatbetriebe vor, im allgemeinen seien diese schon von selbst, auch um ein gutes Einvernehmen mit ihren Angehörten zu haben, bestrebt, so hohe Löhne zu zahlen, wie nur möglich. Das werde ja jetzt im Krieg auch von der Sozialdemokratie anerkannt. In vielen Fällen seien die Gehälter nur sehr gering, weil man nicht ohne Rücksicht auf nicht eingearbeitete Kräfte sich behelfen müsse.

Auch der Regierungsvorredner meinte, daß man nicht in dieser Weise dauernd in die Privatbetriebe eingreifen dürfe.

Von den Petitionen sind die drei annehmen nach § 23a der Landtagsordnung unzulässig. Die anderen Petitionen bringen nur solche Wünsche, die bei dem Antrage selbst mit verhandelt sind und werden deshalb durch die Entscheidung über ihn erledigt.

Über den Antrag hinaus geht nur die eine Petition des Verbandes der Sächsischen Gemeindeglieder (14), die dahin gerichtet ist, bei der königl. Staatsregierung dafür einzutreten, daß den bürgerlichen Gemeinden die vom 1. Januar 1917 ab an ihre Beamten gewährten Teuerungszulagen noch der für die Teuerungszulagen der Volksschullehrer geltenden Abfassung ganz oder teilweise aus Staatsmitteln ersetzt werden, und die dafür erforderlichen Mittel zu bewilligen.

Die Petition bezieht sich auf den finanziellen Ausgleich zwischen dem Staate und den politischen Gemeinden, indem sie die durch die Teuerungszulagen entstehenden Ausgaben in ähnlicher, wenn auch noch weitergehender Weise, als es bei den Schulgemeinden geschieht, vom Staate ersetzt wissen will. Der Berichterstatter erklärte an, daß den politischen Gemeinden, die durch den Krieg eine große Zahl neuer Aufgaben zu erfüllen und dafür große Geldmittel aufzuwenden hätten, diese Kosten nur schwer zu tragen vermöchten, und daß ihnen deshalb ein staatlicher Zuschuß nicht weniger nötig sei als den Schulgemeinden; er betonte aber auch, daß es möglich sei, aus dem späteren Ausgleich, der nach dem Kriege zwischen dem Reich, dem Staate und den Gemeinden in

finanzieller Beziehung unbedingt vorgenommen werden müsse, schon jetzt, wo die Verhältnisse noch nicht zu überblicken seien, einen einzelnen Punkt herauszugreifen. Man trat in kommissarische Beratung ein. Das Ministerium des Innern gab eine schriftliche Erklärung ab, die dem Bericht als Anlage angefügt wurde. Ein Vertreter des Finanzministeriums führte aus, daß die Hoffnung der petierenden Gemeinden, solche Aufwendungen, zumal während des Krieges, vom Reiche erstattet zu erhalten, ganz aussichtslos erscheine, daß aber bei der künftigen Schlussabrechnung nach dem Friedensschlusse die Gemeinden wegen ihres Kriegsaufwandes im allgemeinen sicher nicht vergessen werden würden, dann würden ihre Wünsche auf einen günstigeren Boden fallen als jetzt. Dieser Meinung schloß sich der Berichterstatter in seinen nach Abschluß der kommissarischen Beratung gegebenen Ausführungen an mit dem Hinzufügen, daß sich die Kriegsaufgaben der Gemeinden so mannigfaltig zusammensetzten, daß eine besondere Bearbeitung dieser einen Restraushebung keinesfalls tunlich sei, auch nicht bemessen werden könne, zu welchem Teile die Gemeindebeamten für Zwecke des Reichs und des Staates, und zu welchem Teile sie für die eigentlichen Gemeindezwecke beschäftigt würden, so daß auch aus diesem Gesichtspunkte heraus ein rechnerischer Ausgleich unmöglich sei; es sei deshalb richtig, die Erledigung dieser Frage bis nach dem Kriegsende zu verschieben, wo sie dann allerdings in einem den Gemeinden möglichst günstigen Sinne erledigt werden möchte, und deshalb die Petition zurzeit auf sich beruhen zu lassen. Der Abg. Dr. Schanz (konf.) knüpfte an die letzte Bemerkung an und empfahl deshalb die Petition der Regierung in dem Sinne zur Erwägung zu überweisen, daß die von den Gemeinden ihren Beamten gezahlten Teuerungszulagen bei der künftigen finanziellen Auseinandersetzung zwischen Reich, Staat und Gemeinden zugunsten der Gemeinden berücksichtigt werden. Der Berichterstatter erklärte sich hiermit einverstanden. Schließlich machte der Berichterstatter unter Übernahme einiger von den Abg. Koch und Dr. Schanz gegebenen Anregungen die in dem am Schlusse des Berichts enthaltenen Antrag der Deputation wiedergegebenen Vorschläge unter 1 bis 3.

- a) daß allen Beamten und Diakonen die Zulagen ihrer Gehaltsgruppen nur dann gewährt werden, wenn die Staatseinkommensteuerveranlagung der Personen, auf die eine Zulage entfällt, die Gehaltssumme der Gruppe um nicht mehr als 300 M. übersteigt, wenn dies der Fall ist, die Einstellung nach der Veranlagung erfolgt, sobald Beamte und Diakone der ersten Gehaltsgruppe mit mehr als 2600 M., aber nicht mehr als 5100 M. Gesamteinkommen der zweiten Gruppe, solche der ersten und zweiten Gehaltsgruppe mit mehr als 5100 M., aber nicht mehr als 8100 M. Gesamteinkommen der dritten Gruppe zuzurechnen sind,
- b) daß auch Unverheiratete mit eigenem Hausstand den Verheirateten ohne Kinder gleichgestellt werden, wie die Witwen und Geschiedenen ohne Kinder aber mit eigenem Hausstand diesen gleichgestellt werden sind,
- c) daß den Unverheirateten sowie Witwen oder Geschiedenen ohne Kinder in der zweiten Gruppe eine monatliche Zulage von 7 M. gewährt werde.

Aber den Vorschlag unter a) trat eine lebhafteste Meinungsverschiedenheit entgegen. Der Antragsteller und mit ihm eine Anzahl anderer Abgeordneter hielten es für ganz unbillig, daß der Staat auch solchen Beamten Zulagen gewähre, die durch Vermögens oder aus anderen Quellen ein höheres Einkommen hätten; dadurch würden auch die Steuerzahler geschädigt. Es entspräche dem sozialen Empfinden, nicht nur das Einkommen, sondern das Gesamteinkommen eines Beamten bei der Frage, ob und in welcher Höhe Teuerungszulagen zu geben seien, maßgebend sein zu lassen. Der Berichterstatter wendete sich dagegen, weil der grundsätzliche Standpunkt, den Sachsen in vollem Einklange mit dem Reiche und Preußen wie überhaupt bei der Bezahlung der Beamten, so auch jetzt bei den Teuerungszulagen einnehme, die privaten Vermögensverhältnisse nicht in Betracht zu ziehen, verlassen würde, daß auch die von dem Antragsteller in seinem Hauptantrag in erster Linie erstrebte und jetzt glänzend erreichte Gleichstellung mit dem Reiche und Preußen vollständig wieder in Beschlag genommen werden, daß Beamten, die bisher Zulagen erhalten und sich darauf eingerichtet hätten, jetzt schlechter gestellt werden, ohne daß ein anderer einen Vorteil davon habe, und schließlich, daß durch den Vorschlag erhebliche Schwierigkeiten und Zweifel bei der Feststellung der Bezüge entstünden, ohne daß doch wirklich die erstrebte Wirkung selbst erzielt würde, weil viele Beamte aus vermöglicher Familie Zuschüsse erhielten, die sie nicht selbst verneineten. Der Antrag wurde mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Die Minderheit erklärte, im aufrechterhalten. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis fielen die Anträge b und c, die jedoch nicht aufrechterhalten wurden.

Die Anträge der Deputationsmehrheit lauten:

- 1. mit Befriedigung davon Kenntnis zu nehmen, daß die künftige Staatsregierung die Teuerungszulagen an die Staatsbeamten und die vom Staate diätarisch Beschäftigten vom 1. Mai 1917 ab so erhöht hat, daß die Beträge hinter denen des Reichs und Preußens nicht zurückbleiben, sich auch damit einverstanden zu erklären, daß den Schul- und Kirchengemeinden, die ihren Lehrern und Geistlichen die Teuerungszulagen mindestens in gleicher Höhe wie der Staat geben, aus Staats- und landesfiskalischen Mitteln Beihilfen gezahlt werden;
- 2. hierüber aber die künftige Staatsregierung zu eruchen, A. soweit nach den jeweils geltenden Grundgesetzen Beamte, die früher im Arbeiterverhältnis zum Staate gestanden haben, schlechter gestellt sind, als wenn sie darin verblieben wären, zugunsten dieser Beamten einen Ausgleich herbeizuführen, B. allen zum Militärdienst einberufenen Beamten, die nicht im Offiziersrang stehen, bei denen aber die in dem Gesamtministeriumsbeschlusse vom 15. Mai 1917 unter 1 festgesetzten Voraussetzungen vorliegen, in Höhe des Unterschiedsbetrags laufende Beihilfen zu gewähren, C. dafür beizugehen, daß auch künftig bei weiterem Anwachsen der Teuerung 1. die Staatsbeamten und diätarisch Beschäftigten ausserdem und mindestens in Höhe der jeweiligen Höhe des Reichs oder Preußens die Zulagen erhalten, 2. das Einkommen der Staatsarbeiter durch Vohnerhöhung oder Gewährung von Teuerungszulagen auf der Höhe gehalten wird, die den Teuerungsverhältnissen und den sonst geltenden Arbeiterlohnbedingungen entspricht, D. für den Fall, daß sich Schulgemeinden weiter ihrer Pflicht entziehen, ihren Lehrern ausreichende Teuerungszulagen zu gewähren, den Erlass gesetzlicher Bestimmungen in Aussicht zu nehmen, durch die sie hierzu angehalten werden, E. den bedürftigen Ruhegehaltsempfängern, sowie den Hinterbliebenen von Beamten in Anlehnung an die Grundzüge über die Gewährung von Teuerungszulagen an Beamte laufende Beihilfen zu gewähren und hierbei die Bedürftigkeit anzuerkennen, wenn das Gesamteinkommen a) des Ruhegehaltsempfängers weniger als 2600 M., b) der Witwen — und zwar ohne etwaiges Wittengeld — weniger als 1200 M. beträgt, auch im übrigen bei der Prüfung der Bedürftigkeit in der wohlwollendsten Weise zu verfahren und Personen mit unverzögerten Kindern besonders zu berücksichtigen, F. Lieferungsverträge des Staates möglichst nur mit solchen Privatfirmen abzuschließen, die ihre Angehörigen und Arbeiter den Teuerungsverhältnissen entsprechend angemessen entlohnen; hierzu nötigenfalls auch die Angehörigen, Arbeiter- und Arbeitgeberverbände gutachtlich zu hören;
- 3. durch diese Beschlüsse die Petitionen unter 1 bis 10, 12, 13, 15 und 16 für erledigt zu erklären;
- 4. die Petition des Vorstandes des Sächsischen Gemeindetages, die Erstattung der Teuerungszulagen der Gemeinde-

beamten betreffend (14), der künftige Staatsregierung in dem Sinne zur Erwägung zu überweisen, daß bei der künftigen finanziellen Auseinandersetzung zwischen Reich, Staat und Gemeinden die von den letzteren ihren Beamten gezahlten Teuerungszulagen zu ihren Gunsten berücksichtigt werden;

5. die Petitionen unter 11, 17 und 18 auf Grund von § 23 Abs. 1 der Landtagsordnung für unzulässig zu erklären.

6. Die Erste Kammer zum Beitritt einzuladen.

Die aus den Abgg. Fleißner, Koch, Müller, Schwager, Seeger, Sindermann und Wirth bestehende Minderheit beantragt,

die Kammer wolle ferner beschließen:

die künftige Staatsregierung zu eruchen, daß allen Beamten und Diakonen die Zulagen ihrer Gehaltsgruppen nur dann gewährt werden, wenn die Staatseinkommensteuerveranlagung der Personen, auf die eine Zulage entfällt, die Gehaltssumme der Gruppe um nicht mehr als 300 M. übersteigt, daß aber, wenn dies der Fall ist, die Einstellung nach der Veranlagung erfolgt, sobald Beamte und Diakone der ersten Gehaltsgruppe mit mehr als 2600 M., aber nicht mehr als 5100 M. Gesamteinkommen der zweiten Gruppe, solche der ersten und zweiten Gehaltsgruppe mit mehr als 5100 M., aber nicht mehr als 8100 M. Gesamteinkommen der dritten Gruppe zuzurechnen sind.

Die ablehnende Mehrheit bestand aus den Abgg. Bauer, Döhler, Frenzel, Dr. Hänel, Dr. Harter, Hettner, Hofmann und Dr. Schanz.

**Sekretär Koch (fortf. Sp.)**

begründet das Minderheitsgutachten. Es sei dankbar anzuerkennen, daß hinsichtlich der Teuerungszulagen für die Beamten, Diakone usw. im allgemeinen eine Gleichstellung mit den Beamten im Reiche und in Preußen herbeigeführt worden sei. Wenn Abweichungen gerechtfertigt wurden, dann sei man selbstverständlich auch dafür zu haben, und ein solcher Fall liege ja bei dem Antrag der Minderheit vor. Während der Verhandlungen über seinen Antrag wegen der Teuerungszulagen sei von verschiedenen Seiten und mehrfach auf andere Bevölkerungskreise hingewiesen worden, die nicht so günstig stünden wie die Beamten, die vielleicht sogar mit schweren Wunden darauf sehen könnten, was jetzt den Beamten gewährt werde. Er glaube, daß diese Hinweise vor allem dann nicht ganz unberücksichtigt seien, wenn die Teuerungszulagen ohne jede Rücksicht auf die Vermögenslage der Beamten gewährt würden. Es müsse allerdings Bestreben entstehen, wenn, wie mitgeteilt worden sei, Höchstbeträge in einem Orte, deren Zinseneinkommen noch höher sei als ihr Gehalt, Teuerungszulagen erhielten. Das müsse selbstverständlich in der Bevölkerung ein gewisses Mißbehagen hervorrufen, und daraufhin hätten sie den Minderheitsantrag eingebracht, der darauf hinauslaufe, daß bei der Gewährung von Teuerungszulagen auch die Vermögensverhältnisse, das Gesamteinkommen der Beamten berücksichtigt werden. Es sei dies ja auch früher bereits von der Regierung getan worden. Sie habe das Gesamteinkommen, soweit er sich bestimme, bei den ersten gewährten Teuerungszulagen berücksichtigt. Sie habe das jedenfalls auch getan und tue es noch bei den Pensionären, wo sogar derartige Verhältnisse erörtert worden. Sehr bemerkenswert sei hierbei eine Bemerkung des Berichterstatters auf Seite 9, wo es heiße: wenn man die Beihilfen in Kauf und Bogen, also auch Vermögensgegenstände wolle, so sei dies keine pflichtige Wahrung der Staatsgelder. Das sei die Meinung der Staatsregierung, aber hier nur hinsichtlich der Pensionäre. Es sei nicht einzusehen, warum man diesen nicht auch bei den aktiven Beamten geltend machen wolle. Es komme ein weiterer Grund hinzu. Die Teuerungszulagen bedeuteten doch keine Gehaltserhöhung, wie der Dr. Berichterstatter nach seiner Darstellung auf Seite 14 des Berichtes anzunehmen scheine. Die Teuerungszulagen sollten doch lediglich dazu dienen, einen Notstand zu bekämpfen, und darum sei auch von der Staatsregierung bei diesen Teuerungszulagen die Rinderzahl zugrunde gelegt worden, ganz mit Recht, denn das sei ein soziales Moment. Aber das andere soziale Moment müßte eben dazukommen, daß man auch den Vermögensstand, das Gesamteinkommen berücksichtige. Dabei solle durchaus nicht etwa heimlich verfahren werden, daß etwa schon ein kleines Übersteigen infolge eines Zinseneinkommens eine Änderung in der Gewährung der Teuerungszulage herbeiführe. Deshalb sollten bis 300 M. völlig unberücksichtigt bleiben. Es sei bekanntlich nur eine dreifache Abstufung in den Beamtengruppen, die Teuerungszulagen erhalten, erfolgt. In der 1. Gruppe seien die Beamten bis 2300 M. Gehalt. Nach dem Minderheitsantrage sollten diese auch dann die Zulagen erhalten, wenn das Gesamteinkommen 2600 M. erreiche. Die 2. Gruppe der Beamten sei die bis 4800 M. Gehalt. Es sollten dann diese Beamten auch wenn ihr Gesamteinkommen bis 5100 M. gehe, die Höhe dieser Gruppe erhalten. Endlich sollten auch die Beamten, die ein Gesamteinkommen bis 8100 M. hätten, die Zulagen der 3. Gruppe, die bis mit 7800 M. Gehalt gehe, erhalten. Angenommen nun, ein Beamter, der nach seinem Gehalt in die niedrigste Gruppe bis 2300 M. gehöre, hätte ein Gesamteinkommen von 2600 bis 5100 M., so würde er der 2. Gruppe zuzurechnen sein, der Gehaltsgruppe von 2300 M. bis 5100 M., gehörte aber dem Gehalte nach in die 1. oder 2. Gruppe, bis 2300 oder bis 4800 M., so würde er der 3. Gruppe zuzurechnen sein, also der Gehaltsgruppe von 4800 bis 7800 M. Seiner Meinung nach hätte das keine Schwierigkeiten gemacht, auch keine technischen Schwierigkeiten. Man wisse, daß auch in anderen Fällen der Steuerzettel vorgelegt werden müsse, z. B. bei den Fleißerzulagen, also wäre es auch ganz gut möglich gewesen, hier diese kleine Unbequemlichkeit in Kauf zu nehmen und die ganze Ausgestaltung sozialer Vorzugsrechte, auch auf die Gefahr hin, daß man hier vom Reiche und Preußen abweiche. Er habe auch aus allen Fraktionen eigentlich im Privatgespräche Zustimmung zu dem Minderheitsantrage gehört und sich dann gewundert, daß in der Deputation doch keine Mehrheit dafür erreicht worden sei. Er wende sich weiter zum nächsten Antrag, den er noch in der Deputation gestellt habe. Er betreffe die Unverheirateten. Es liege der Fall vor, daß Witwen und Geschiedene ohne Kinder, aber mit eigenem Haushalt den Verheirateten ohne Kinder gleichgestellt worden seien, d. h. die Geschiedenen oder Witwen ohne Kinder, aber mit eigenem Haushalt seien besser gestellt worden, als wenn sie keinen eigenen Haushalt hätten. Er habe nun darum gebeten, es möchten doch auch die Unverheirateten, die einen eigenen Haushalt hätten, mit in diese Gruppe der Verheirateten und Geschiedenen ohne Kinder mit eigenem Haushalt eingeschlossen werden. Das habe man mehr oder weniger abgelehnt. Es sei doch kein Grund einzusehen, warum man hier eine so offenbar ungerechte Ausnahme gemacht habe.

Dann habe er weiter den Antrag gestellt, daß einer weiteren Gruppe Teuerungszulagen gewährt werden, die nach der Tabelle auf Seite 21 keine Zulage erhalte. Es betreffe das unter A die Unverheirateten mit einem Einkommen von 2300 bis 4800 M. Diese bekämen also nichts. Man könnte sich vielleicht damit einverstanden erklären, wenn diese Gruppe nicht gegen früher ungünstiger gestellt würde. Die Betroffenen hätten, als noch einmündig gewährt worden seien, die Zulagen erhalten. Da künftig malige Zulagen gewährt werden würden, bekämen sie nichts mehr. Das sei offenbar eine Unbilligkeit, die sein Antrag beseitigen würde. Er habe gebeten, daß man den Betroffenen eine monatliche Teuerungszulage von 7 M. gewähren solle. Nebsther geht dann noch kurz auf einige andere in der Deputation gestellte Anträge ein. Nach einem derselben sollten die Volksschullehrer genau dieselbe Teuerungszulage erhalten wie die Beamten, und damit das geschehen könne, sollten die Schul-

gemeinden vom Staate alles oder einen Teil erstattet erhalten. Man sollte meinen, daß auf dieser Grundlage eigentlich alle Schulgemeinden dem Wunsche der Regierung nachkämen, wenn auch keine gesetzliche Verpflichtung dazu bestehe. Nun sei es aber die Tatsache, daß verschiedene Gemeinden dieser moralischen Verpflichtung nicht nachgekommen seien. Darum sei dieser Antrag schließlich angenommen worden, immerhin nicht ohne Widerspruch. Es sei namentlich von der widersprechenden Seite darauf hingewiesen worden, daß dadurch die Selbstverwaltung der Gemeinden Schaden leiden könnte, wenn ein solches Gesetz angenommen würde. Das sei ein etwas abgetriebener Standpunkt, weil bei vielen anderen Dingen den Gemeinden viel schärfere Vorschriften gemacht würden. Hier handle es sich um etwas Vorübergehendes, während bei dem Minimalgehalte die Gemeinden dauernd verpflichtet seien, dieses Minimalgehalt an die Lehrer zu gewähren. Der Einwand sei sehr weit hergeholt, und man müsse darauf dringen, daß, wenn weitere Gemeinden sich weigerten, um dieser wenigen Gemeinden willen ein Gesetz erlassen werde, weil es keinen anderen Weg gebe, um sie zu veranlassen.

Der Antrag unter B betreffe die Ruhegehaltsempfänger. Er habe sich sehr gefreut, daß die Deputation keinen Anregungen im wesentlichen gefolgt sei und diesen Antrag angenommen habe, der wenigstens bestimme, daß bis zu einer gewissen Grenze alle Pensionäre, auch die Hinterbliebenen, als bedürftig anzusehen seien. Er hoffe zum Schluß, daß die Kammer den Antrag einstimmig zustimmen und auch den Minderheitsantrag annehmen werde.

**Staatsminister v. Seydewitz**

(nach den stenographischen Niederschriften):

Meine hochgeehrten Herren! Die Regierung hat ihren Standpunkt zu den vorliegenden Anträgen teils in der Vollziehung vom 10. Mai d. J., teils in den Ausschüßberatungen bereits eingehend dargelegt, jedoch ich mir verlohnen kann, heute auf die sämtlichen einzelnen Punkte von neuem näher einzugehen, und dies um so mehr, als der Standpunkt der Regierung zu den einzelnen Fragen auch in dem ausführlichen Berichte der Finanzdeputation A wiedergegeben ist. Es ist dies ein Vortrag so ausführlicher schriftlicher Berichte, daß dadurch die mündliche Behandlung wesentlich abgekürzt wird. Sollte wider Erwarten aus den einzelnen Anträgen vielleicht jemand ungegründete Hoffnungen schöpfen, so würde die Regierung in der Lage sein, ihren Standpunkt durch Hinweis auf ihre Erklärungen darzulegen.

Nur auf zwei Fikern des vorliegenden Antrags möchte ich heute nochmals kurz zurückkommen, zumal einer dieser Punkte im Laufe der Beratungen eine von dem ursprünglichen Antrage der Herren Abgg. Koch und Sen. Nr. 384 abweichende Gestalt angenommen hat, und der andere Fall neu hinzugekommen ist.

Unter Punkt 2 E der vorliegenden Anträge soll die Regierung erachtet werden, den bedürftigen Ruhegehaltsempfängern sowie den Hinterbliebenen von Beamten in Anlehnung an die Grundzüge über die Gewährung von Teuerungszulagen an Beamte laufende Beihilfen zu gewähren und hierbei die Bedürftigkeit anzuerkennen, wenn das Gesamteinkommen eine gewisse Grenze unterschreitet.

Hiernach schlägt der Finanzausschuß zwar nicht vor, den Ruhegehaltsempfängern und den Witwen und Waisen der Beamten ganz allgemein ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Bedürftigkeit laufende Erhöhungen ihrer Bezüge zukommen zu lassen; aber eine solche Erhöhung soll allgemein, wenn das Gesamteinkommen der Bezugsberechtigten unter einer bestimmten Einkommensgrenze zurückbleibt, eintreten, indem davon ausgegangen wird, daß solchenfalls das Vorhandensein von Bedürftigkeit ohne weiteres anzunehmen sei. Dabei ist die Einkommensgrenze in gleicher Weise wie im Reiche und in Preußen normiert worden, nur mit dem Unterschiede, daß hier einmalige außergewöhnliche Kriegszuschüsse bis zum Betrage von 100 M., gegebenenfalls auch wiederholt, gewährt werden, während nach dem vorliegenden Antrage von vornherein laufende Pensionserhöhungen zugebilligt werden sollen. Die Regierung vermag auch jetzt noch nicht, sich dazu zu überlegen, daß das hier vorgeschlagene oder das im Reiche und in Preußen angewendete Verfahren den Betrag vor der bereits fest den Pensionären und dem Hinterbliebenen von Beamten, Geistlichen und Lehrern zugewendeten Hilfe vermindert. Denn deren unterschiedslose Zubilligung in allen Fällen, wo die angegebene Einkommensgrenze nicht erreicht wird, will der Regierung nicht allenthalben gerechtfertigt erscheinen. So kann zum Beispiel ein alleinstehender Pensionär, der im Hause seiner verheirateten Tochter verwitweter Pensionär, der im Hause seiner verheirateten Tochter alleinstehend ist, mit 2400 M. Einkommen weniger bedürftig sein, als eine künftige Witwe eines höheren Beamten, die für sich und ihre beiden erwerbsfähigen Töchter auf 1500 M. Wittengeld angewiesen ist. Eine Prüfung der Bedürftigkeitsfrage im einzelnen Falle ist hier zweifellos gerechter als die einheitliche Behandlung aller Fälle nach einem gewissen Schema. Deshalb möchte die Regierung auch für die Zukunft an diesem Verfahren festhalten, das übrigens, wie ich schon in der Vollziehung vom 10. Mai 1917 hervorzuheben mir erlaube, über die im Reiche und in Preußen getroffenen Maßnahmen hinausgeht, weil die tatsächliche Beschaffung der Verwaltung eine weitere Befugnis zu solchen Pensionserhöhungen einräumt als diejenige im Reiche und in Preußen. Jedenfalls bietet die in Sachsen getroffene Regelung gegenüber dem Verfahren im Reiche und in Preußen die Möglichkeit einer viel beweglicheren und freieren Beurteilung und Unterstützung im einzelnen Falle. Von einem unwürdigen oder lästigen Zustande, der darin liegen soll, daß die Betroffenen um eine Erhöhung ihrer Pensionen oder ihres Wittens oder Waisengeldes erk einzukommen haben, kann keine Rede sein. Denn die Erörterung des Dienstbehörden und Ruhegehaltsempfänger im April 1916 an die Behörden verfügt worden ist, die Ruhegehaltserhöhungen auch von Amt wegen gewährt werden, wenn im einzelnen Falle das Bedürfnis bekannt ist, und auch in sonstigen Fällen bedarf es innerhalb der gesetzlichen Grenzen überhaupt keiner Gesuche oder Bittschriften, vielmehr genügt eine einfache Meldung bei der Dienstbehörde oder Ruhegehaltsempfänger. Da dieses Verfahren, das eben sowohl die Beamten und Waisen wie für die Geistlichen und Lehrer und deren Hinterbliebenen gilt, das denkbar einfachste und gerechteste ist, dürfte zu einer Abänderung auf diesem Gebiete kein ausreichendes Bedürfnis vorliegen. Die seltenen Fälle aber, wo doch vielleicht ein Beamter oder eine Witwe sich aus übergrößer Empfindlichkeit scheuen sollte, mit einem Gesuche vorzugehen, diese lästlich seltener werdenden Fälle dürften zu einer Änderung der jetzigen Bestimmungen keinen Anlaß bieten. Die Regierung nimmt aber gern Veranlassung, nochmals ausdrücklich zu betonen, daß sie auch weiterhin die hier in Frage kommenden Fälle keineswegs engstirnig beurteilen, sondern in der wohlwollendsten Weise von den ihr zuzuführenden weitgehenden gesetzlichen Ermächtigungen Gebrauch machen wird. Da auch bei ihr kein Zweifel darüber obwaltet, daß die Not in der gegenwärtigen Zeit in den betroffenen Kreisen vielfach groß ist, gereicht es ihr zur besonderen Genugung, die Kammer hinter sich zu wissen, wenn sie in der angegebenen Weise mit den ihr zur Verfügung stehenden Staatsmitteln verfährt.

Ich wende mich nunmehr zu dem Antrage der Minderheit am Schlusse der Anträge, der dahin geht, die Regierung zu eruchen, daß allen Beamten und Diakonen die Zulagen ihrer Gehaltsgruppen nur dann gewährt werden, wenn die Staatseinkommensteuerveranlagung der Personen, auf die eine Zulage

(Fortsetzung in der Beilage.)

entfällt, die Gehaltssumme der Gruppe um nicht mehr als 300 M. überschreitet, daß aber, wenn dies der Fall ist, die Ein-

Reine hochgeachteten Herren! Es würde mit Ausnahme dieses Antrages ein ganz neues Moment (Berichterhatter Abg. Dettner: Sehr richtig!) und zwar die Höhe des Einkommens, aber das der einzelne Beamte verfügt, in das System der Steuerungs-

Schon diese Gründe lassen den Antrag der Minderheit als nicht durchführbar erscheinen, wenn anders man nicht die Grund-

Staatsminister DDr. Ser

(nach den stenographischen Niederschriften):

M. H.! Unter den verschiedenen von der Finanzdeputation A

Es ist beantragt: „für den Fall, daß sich Schulgemeinden

Die Staatsregierung vermag auch gegenüber dem vorliegen-

Gegen ein solches Vorgehen erheben sich aber nicht unbeacht-

Abg. Casan (Sg.):

Draußen im Lande begegne man oft dem Vorwurf, daß die

sei, weil man hier eben die Möglichkeit habe, unmittelbar auf die

Im Bericht sei zwar gewissermaßen als Beweis für die Vorzäh-

Die Arbeiterkassen selbst schlage eine ganz andere Regelung

Auch in bezug auf Überstunden sollte Streichen mehr als

Zu den Ertragskassen, die den Arbeitern als Geschenk

Reisekosten nicht 10 M. für den Tag, sondern im ganzen

Abg. Freyzel (Sg.):

Der Bericht der Finanzdeputation A sei vor wenigen Stunden

Es möge hier zunächst bemerkt werden, daß das natürlich auch

Es möge hier zunächst bemerkt werden, daß das natürlich auch

richtungen angefaßt sein, die durch die sozial-politische Gesetzgebung errichtet worden seien. Also überall habe man die Verschiedenheit der Bezugsberechtigten und auch der Verpflichteten festzustellen. Wenn man da überall mit Zwang vorgehen wollte, so würde das unendlich schwierig sein, und wollte man diesen Zwang nun auf die Schulgemeinden ausüben, so würde es nur ein Ausnahmefall sein. Da müsse man doch auch die Gegenseite hören. Man müsse doch erst einmal die Gründe wissen, weshalb diese Gemeinden nicht darauf zugekommen seien, ihren Lehrern Teuerungszulagen zu gewähren, zumal es sich nur um ganz wenige Gemeinden, nach dem Bericht nur um 17, gehandelt habe. In E habe der Hr. Finanzminister zwar eine sehr wohlwollend lautende, aber in Grunde genommen doch ablehnende Erklärung abgegeben. Er behaupte das sehr. Wenn man bei den Beamten ohne Rücksicht auf Nebeneinkommen, ohne Rücksicht auf Privatvermögen, ohne Rücksicht auf Wohnungsgeldausfluß bis zum Betrage von 7800 M. gehe, so könne man auch bei den Ruhegehaltsempfängern mit Berücksichtigung aller Nebeneinkommen das gesamte steuerpflichtige Einkommen von 2600 M. zugrunde legen und bei den Witwen 1200 M. Das sei durchaus billig. Nun habe der Hr. Finanzminister behauptet, daß die Formulare, die herausgegeben würden, zur Ausfüllung bei solchen Vermittlungen, wo es sich um Wünsche von Teuerungszulagen von Ruhegehaltsempfängern oder deren Hinterbliebenen handle, sehr unhandlich wären. Diese Fragen zu beantworten, werde als lästig empfunden, auch die Art, wie es gehandhabt werde. Schon aus diesen einfachen Gründen würde er die Regierung nochmals bitten, in Erwägungen einzutreten, um dem Antrage der Deputation, der hauptsächlich auch zum Beschluß der Kommerzerhebung werden würde, nachzukommen. Was die Lieferungsverträge unter F anlangte, so sei diese Vorchrift ja nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ. Es heiße, daß möglichst nur Verträge abgeschlossen werden sollten, die eine gewissen Voraussetzung entsprächen. Was die Petition des sächsischen Gemeindefiskus anlangte, so sei ihr eine Senjur erteilt, der einstimmig zugestimmt worden sei. Er möchte im Interesse der Rententen nur hoffen und wünschen, daß bei den Verhandlungen, die mit dem Reichsfiskus einmal geführt würden, der Hr. Reichshauptkassier nicht sage, daß kein Reichsdarlehen erschafft sei, daß für die sächsischen Gemeinden, die ihren Beamten Teuerungszulagen gewährt hätten, nichts mehr drin liege. Was den Winderheitsantrag betreffe, so bedeute er durchaus eine Abweichung von der Erklärung unter 1. Er gebe ohne weiteres zu, daß es zahlreiche Fälle gebe, bei denen Beamte ein Einkommen hätten, das so hoch sei, daß man von einer Vollage in der Tat nicht reden könne, wenn sie nämlich ein hoch Privatvermögen hätten. Aber es könne auch in umgekehrter Richtung — der Herr Finanzminister habe das schon betont — Fälle geben, wo das gerade Gegenteil der Fall sei, daß sich nämlich Beamte in Großstädten schlechter stellen als in den Kleinstädten oder auf dem Lande, obgleich sie ein Einkommen hätten, infolge der Unterschiedlichkeit des Wohnniveaus. Nun habe ja der Herr Antragsteller eine Grenze gezogen, die mit 300 M. über die jeweilige Gehaltsgruppe hinausgehe. Das sei schon eigentlich eine Abweichung von dem grundsätzlichen Standpunkt. Solange die Teuerung in Sachsen bestünde, also schon über zwei Jahre, seien sie noch dem Dienstverdienst bemessen worden. Es liege kein Grund vor, von diesem Grundzuge abzugehen, da es sich doch nur um eine vorübergehende Maßnahme handle, die hauptsächlich recht bald nach dem Ende der Kriege wieder verschwinden würde. Er möchte also im Interesse der Gleichmäßigkeit und der Gleichstellung der sächsischen Beamten mit denen des Reiches und Preussens empfehlen, den Winderheitsantrag abzulehnen. Zum Schluß möchte er nur den Wunsch aussprechen, daß durch einen schnellen Frieden und die baldige Rückkehr zu normalen Zuständen das Land von den Lasten, welche die Teuerungszulagen brächten, recht bald befreit werden möchte. (Bravo! rechts.)

**Abg. Dr. Philipp (kon.):**

Den Anlaß für seine Bemerkung bildeten Punkt 2 D und 2 C 2 des Deputationsantrags. In Punkt 2 D sei der Fall vorgekommen, daß auf die Schulgemeinden ein Druck ausgeübt worden sei, die Lehrer die Teuerungszulagen in demselben Umfang zu gewähren, wie der Staat. Es sei nicht mehr wie recht und billig, daß das, was hier für die Lehrerschaft gefordert werde, auch Anwendung finde auf die höhere Lehrerschaft. Es liege noch eine Petition vor des Vereinigten Verbandes akademisch-gebildeter Lehrer im Königreiche Sachsen. Sie sei leider zu spät eingegangen und habe deswegen in den Verhandlungen der Deputierten keine Berücksichtigung finden können. Nun sei ihm ja bekannt, daß eine ganze Reihe von Gemeinden, Olmsitz u. a., die Wünsche des Kultusministeriums, auch den akademisch-gebildeten Lehrern an sächsischen Anstalten Zulagen in demselben Umfang wie denen an den staatlichen Anstalten zu gewähren, erfüllten. Aber wenn das überall geschehen wäre, dann wäre eben der Grund für diese Petition, die am 18. Juni hier eingegangen sei, nicht mehr vorhanden gewesen. Er wisse nicht, wie die Staatsregierung sich dazu stelle, ob sie in der Lage sei, wie es die Rententen wünschen, besondere Staatszuschüsse für die Zulagen der akademisch-gebildeten Lehrer an den höheren Schulen den Städten des Königreichs zu gewähren. Jedenfalls möchte er zum Ausdruck bringen, daß das, was den Volksschullehrern billig sei, auch den akademisch-gebildeten Lehrern zugesprochen sei. In Punkt 2 C 2 sei von den Staatsarbeitern und ihren Teuerungszulagen gesprochen worden. Es gebe nun unter den Staatsarbeitern eine besondere Gruppe, die nicht ihr Heil in der Teuerungszulage fänden, sondern in einer anderen Maßnahme, nämlich in der Gewährung des erhöhten Brotzuschusses. Das sei die Gruppe der Königl. Waldarbeiter. Seit Beginn des Krieges sei von allen Seiten daran gearbeitet worden, den Waldarbeitern die Brotzulage der Schwerarbeiter zu beschaffen, oder bisher ohne Erfolg. Es fahre doch in manchen Gegenden unseres Vaterlandes zu unangenehmen Zuständen, wenn Waldarbeiter im Gebirge oben lägen, wie der Kriegsindeuzie die Arbeitskräfte aus ländlichen Gemeinden zu schaffen, die erhöhte Brotzulage genießen, und ferner lägen, wie der Staatsforstschutz mit Kriegsgefangenen arbeite, die warmes Essen erhielten und besser behandelt würden als sie. Man werde erkennen, daß unbedingt die Notwendigkeit bestehe, diesem Stande bei der jetzt schwereren Arbeit auch die erhöhte Brotzulage zu bewilligen. (Beifall rechts.)

**Abg. Meißner (unabh. Soz.):**

geht ausführlich auf die von ihm schon in der Deputation vorgebrachte Lücke der Waldarbeiter um Erhöhung ihres Einkommens und Gewährung der Brotzulage ein. Die Löhne der Waldarbeiter hätten seit 1919 überhaupt keine Veränderung, also keine Aufbesserung erfahren, das heiße, die Leute hätten bis jetzt noch denselben Lohn wie vor sieben Jahren. Ein Versuch an das Ministerium deshalb sei abgelehnt worden. Die Arbeiter verdienten bei günstigen Witterungsverhältnissen 80 bis 100 M. Sie klagten weiter darüber, daß sie nur alle vier bis fünf Wochen einen Lohntag hätten, und dazu kämen noch die Klagen wegen der Rückgewährung der Brotzulage. Von der Regierung seien diese Zustände nicht bestritten worden. Die Regierung sei in einer dem Bericht als Anhang beigefügten Erklärung zwar näher auf die einzelnen Fragen eingegangen, habe aber keine Änderung in Aussicht gestellt. Die Erklärung befriedige also nicht. Die Regierung wolle erst bei Eintritt normaler Verhältnisse eine Neuregelung der Löhne vornehmen. Was heiße denn: Eintritt normaler Verhältnisse? Wenn damit gemeint sein sollte: nach Beendigung des Krieges, so sei damit noch lange nicht der frühere Zustand normaler Verhältnisse vor dem Kriege erreicht. Daß die Lebensmittel noch lange teuer bleiben würden, werde allgemein eingesehen. Alles, was für eine Besserung der

Löhne spreche, bestehe jetzt schon und werde bestehen bleiben. Deshalb sei es dringend erwünscht, jetzt schon eine Verbesserung der Löhne zu gewähren. Ebenso sei es mit den anderen Wünschen der Waldarbeiter. Er möchte die Regierung dringend darum ersuchen, die bestehenden Zustände zu ändern und sich nicht auf das zu beschränken, was in der Regierungserklärung im Deputationsbericht ausgeführt worden sei.

**Abg. Wirth (Soz.):**

Daß die Teuerungszulagen ungenügend seien, einen Ausgleich für die Teuerung, in der man lebe, zu schaffen, habe er schon am 10. Mai ausgeführt und wolle nicht näher darauf eingehen. Auch die allgemeine Lohnzulage, welche die Staatsregierung den Eisenbahnarbeitern habe zuteil werden lassen, sei nicht in der Lage, das, was heute an wirtschaftlichen Ansprüchen an die Arbeiter gestellt werde, auszugleichen. Es würden Teuerungszulagen in Höhe von 30 bis 60 Pf. gewährt, ganz gewiß zulagen, die in regulären Zeiten die Eisenbahnarbeiter wieder einigermaßen hochgebracht hätten, aber in der heutigen Zeit sei das nicht der Fall. Warum nicht? Weil die Arbeiter in ihrer Entlohnung schon vor dem Kriege niedrig gestanden hätten. Eigentümlich sei es, daß man bei der allgemeinen Lohnzulage gewisse Arbeiter ausgeschlossen habe. Es seien ihm nach den Deputationsverhandlungen Briefe zugegangen, nach denen man die Strohfuhrarbeiter auf den Landabteilungen bei der allgemeinen Lohnzulage ausgeschlossen habe, warum, wisse er nicht. Vielleicht gebe die Regierung Auskunft darüber. Die Arbeiter hätten sich später mit einem Besuche an die Generaldirektion gewendet und um Aufbesserung ihrer Stadiolöhne gebeten, weil sie die allgemeine Zulage nicht erhalten hätten. Es sei ihnen aber bis auf eine einzige Ausnahme nicht gewährt worden. Aus welchen Gründen, sei ihr nicht bekannt. Jene Arbeiter gehörten zu einer Kategorie, die sich ihr Geld sehr schwer verdienen müsse. Er habe dann auch in der Deputation vorgebracht, daß auch die Halbvalden klagten, daß sie bei der allgemeinen Zulage ausgeschlossen worden seien. Er wisse nicht, warum, es sei ihm noch keine Mitteilung darüber geworden. Was die Pensionäre anlangte, so sei in der Deputation mitgeteilt worden, daß sie sich, wenn sie mit ihren Ruhegehältern heute nicht mehr auskommen könnten, nur an der betreffenden Stelle, wo sie das Geld in Empfang nähmen, zu melden hätten, daß man dann in wohlwollender Weise die Sache unteruchen und ohne weitere Formlichkeit entscheiden würde. Dem sei nicht so. Ihm liege ein Fragebogen vor, auf dem nicht weniger als siebenzig Fragen enthalten seien, die bis in alle Details hineingingen. Wenn das ein Wohlwollen ohne jede Formlichkeit sei, dann verstehe er das nicht. Man könnte sich wohl mit der Frage 9 begnügen, die darauf enthalte sei, daß man einfach den Einkommenssteuerzettel verlange, welches Einkommen sie verkündeten. Es werde auch von den Ruhegehaltsempfängern weiter darüber Beschwerde geführt, in welcher Weise diese Nachforschungen geschähen. So werde z. B. der Fragebogen diesen Renten nicht immer selbst ausgehändigt, sondern es gebe einzelne Beamte, die diesen Ruhegehalt ausgehändigt, die ohne weiteres den Fragebogen selbst ausfüllten, in anderen Fällen fülle der Gendarm oder der Ortsdiener die Erkundigungen an und erlaube sich nicht nur bei den Ruhegehaltsempfängern, sondern auch bei den anderen Einwohnern im Dorfe ufo. Das sei eine Art und Weise, die allerdings erniedrigend auf solche Leute wirken müsse. Ihm gelasse diese ganze Art und Weise nicht. Man sollte da in der Tat etwas wohlwollender entgegenkommen. Er habe die Überzeugung, je länger der Krieg dauere, desto schlimmer würden die Verhältnisse nicht nur bei den Arbeitern, sondern auch bei einem großen Teile der Beamten, vor allen Dingen bei den unteren und mittleren, aber auch wie er sage, in den höheren Kreisen der Beamten, wenn diese auch nicht so schlimm wie die Arbeiter dran wären. Er bitte deshalb, in Zukunft jenen Kreisen etwas mehr Beachtung zu schenken, als es bisher geschehen sei. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

**Negierungsminister Geh. Rat Dr. Otto**

(nach den stenographischen Niederschriften):

W. G.: Einzelne der Herren Redner haben gegenüber Regierungsmassnahmen Ausstellungen erhoben, die mich doch in die Notwendigkeit versetzen, einige Gegenbemerkungen zu machen, soweit es die Eisenbahnverwaltung betrifft.

W. G.: Einem dritten Raum in den Ausführungen des Hrn. Abg. Casan nahmen die Ausführungen über Arbeiterlöhne ein. Die Klagen des Hrn. Abg. Casan sind unterstrichen worden von den Herren Abg. Fleißner und Wirth. Wenn man die Herren hier so reden hört, so muß ein Unbedachtiger und Unorientierter annehmen, daß in der letzten Zeit für die Arbeiter fast nichts oder überhaupt nichts geschehen sei. Gegenüber dieser Darstellung muß ich doch einige Feststellungen machen. Ich rechne mit nichteren Zahlen. Wir haben bei der Eisenbahnverwaltung ab 1. April d. J. Lohnminderungen eingetreten lassen mit einem Kostenaufwande von jährlich über 6 Mill. M. Dabei ist aber noch nicht der Aufwand für die Teuerungszulagen berechnet, die den Arbeitern zufließen. Diese Teuerungszulagen berechnen sich auch wieder auf jährlich 7 Mill. M. im Jahre. Auf diese Weise sind wir in die Möglichkeit versetzt worden, unseren Arbeitern — außer den Teuerungszulagen — für den Tag 30 bis 60 Pf. mehr Lohn zu geben. Ein Arbeiter 1. B. in Leipzig bezieht jeden Tag 60 Pf. mehr Lohn seit 1. April d. J.; nebensächlich gesagt, beziehen die dortigen sächsischen Bediensteten denselben Lohn wie die preussischen Eisenbahnarbeiter. Auch die Werkstättenarbeiter sind in ihrem Lohn um 6 Proz. erhöht worden, das macht mit einer 1 Proz. Erhöhung, die etwas früher eingetreten ist, 10 Proz. mehr Lohn als bisher.

W. G.: Wir haben Ihnen in einem Schreiben an die Deputation einige Beispiele ausgeführt, aus denen Sie ersehen können, wie sich die Löhne stellen. Wir haben fernerzeit schon in der Deputation darauf hingewiesen, wie bedenklich es ist, einzelne Fälle herauszugreifen, weil sie leicht den Eindruck vollständiger Auswahl machen können. Wir haben uns bei der Auswahl der Beispiele bemüht, Ihnen nicht etwa besonders günstige Fälle vorzuführen, sondern wir haben mehr auf die niedrigeren Löhne geachtet, und diese Beispiele sind unanfechtbar. Der Hr. Abg. Casan hat versucht, unsere Beispiele als nicht zureichend hinweisen zu lassen, ich muß aber gegenüber diesen Anpreisungen feststellen, daß die Beispiele, und zwar auch die Darlegungen über die Löhne der Werkstättenarbeiter, auf amtlichen Unterlagen beruhen und unanfechtbar sind. Wenn ich Sie daran erinnere — was schon im Bericht steht —, daß ein ungelernter achtzehnjähriger Arbeiter, der ohne irgendwelche Fachkenntnisse zur Eisenbahnverwaltung kommt, in Leipzig einen Anfangslohn bekommt von 1616 M. 50 Pf. im Jahre, so kann man doch nicht sagen, daß das ein schlechter Lohn ist für einen einzelnen jungen Mann, der, wie gesagt, ohne Fachkenntnisse ist und im wesentlichen mit seiner Hände Arbeit hilft. Ich finde auch nicht, daß, wenn ein Hilfsführermeister in Hainberg oder Wägen ein Einkommen hat von ungefähr 2000 M. und mehr, die Löhne sind, die in diesem Hause hier angefochten werden könnten. Ich meine im Gegenteil, man sollte doch anerkennen, daß die Staatsbahnverwaltung auf diesem Gebiete eben neuerdings ein sehr Kennenwertes geleistet gegenüber ihrer Arbeiterschaft etwas sehr Kennenwertes geleistet hat. Die Einwendung, daß in der Privatindustrie, namentlich in der Munitionsindustrie dieselbe höhere Löhne gewährt werden, ist ja richtig. Das sind aber vorübergehende Verhältnisse. (Sehr wahr!) Die Löhne in den Munitionsfabriken werden hoffentlich nie mehr länger zur Verfügung haben. Sie sind jedenfalls vorübergehender Natur, während es sich bei den Eisenbahnarbeitern um Leute handelt, die im festen Verhältnis zur Verwaltung stehen und naturgemäß nicht ausnahmsweise hohe Löhne für vorübergehende Zeit erhalten können.

Der Hr. Abg. Casan hat noch bemängelt, daß die Teuerungszulagen der Beamten höher seien, wie diejenigen der

Arbeiter, aber die Regierung hat ja mitgeteilt, daß das gar nicht anders sein kann, einfach aus dem Grunde, weil die Regierung den Beamten zwar die Teuerungszulagen erhöht, aber ihr Einkommen sonst nicht verbessert hat, während eben die Arbeiter die von mir eben geschilderte namhafte Löhnerhöhung erfahren haben. Die Arbeiter können nicht außerdem beanspruchen, daß sie dieselben, höheren Teuerungszulagen bekommen, wie die Beamten. Die letzteren würden sich dann mit Recht beschweren.

Ich möchte aus den vielen kleineren Beschwerden, die der Hr. Abg. Casan vorgebracht hat, wenigstens eine herausgreifen. Der Hr. Abg. Casan teilt mit, daß unsere Arbeiter, die Kohlen befehlen haben durch Vermittlung unserer Maschinenämter, ihr Geld noch nicht zurückerhalten haben. W. G.: Sie können ganz beruhigt sein. Es ist das eine absolut sichere Angelegenheit. Die Kohlen erhalten jeden Morgen und wenn sie es teilweise etwas verspätet bekommen, so ist das darauf zurückzuführen, daß die betreffenden Bediensteten auf den Posten verbleiben, mit denen sie das Geld eingeschickt haben, ihre Adresse gar nicht oder nur unzulänglich angegeben haben; es waren also zur Ermittlung der Adressen zunächst besondere verwaltungsseitige Nachforschungen nötig und lediglich durch Schuld jener Bediensteten ist eine Verzögerung in der Zurücksendung des Geldes eingetreten, die erfolgen mußte, weil wegen Kohlenmangels Kohlen nicht geliefert werden konnten. Außerdem ist es vorgekommen, daß statt der bestellten Steinkohlen dieselbe Quantität Braunkohle geliefert worden ist. Da haben die Preisunterstützer berechnen werden müssen, und dadurch ist in der Rückzahlung ebenfalls eine Verzögerung eingetreten. In diesen Vorgängen ist aber die Verwaltung durchaus schuldlos.

Nach einem kurzen Schlußworte des Berichterstatters werden die Anträge der Mehrheit der Deputation teils einstimmig, teils gegen wenige Stimmen angenommen, das Winderheitsgutachten mit 36 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

**Punkt 5 der Tagesordnung: Interpellation der Abgeordneten Friedrich, Born und Gen., über den des Getreides durch den Frühbruch betreffend. (Drucksache Nr. 442.)**

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Was gebietet die Königl. Staatsregierung zu tun, um die Gefahr des Verderbens von Getreide, die mit dem geplanten wassersicheren Frühbruch verbunden ist, zu verhüten?

Die Königl. Staatsregierung ist bereit, die Interpellation zu beantworten.

Das Wort zur Begründung der Interpellation erhält

**Abg. Friedrich (kon.):**

Durch den vielleicht etwas zu frühzeitigen Verbrauch des Brotgetreides mache sich ein Eingriff in das Getreide der Ernte von 1917 etwas zeitiger fühlbar. Solche Maßnahmen veranlassen selbstverständlich, daß rechtzeitig aus der jetzigen Ernte wieder Brotgetreide geliefert werde, und das würde demnach zum jetzigen Ausbruch, der durch die Verodnung des Bundesrates bereits angeordnet sei. Soweit es nötig sei, Brotgetreide überhaupt zur menschlichen Ernährung zu liefern, werde sich selbstverständlich kein Landwirt weigern. Da man aber nicht mit einer Rekordeinte rechnen dürfe, sei es unbedingt Pflicht, sich zu bemühen, mit dem Vorhandenen in jeder Beziehung aufmerksamer und hausälter umzugehen. Nichts dürfe verderben, auch mit dem Getreide, was die Ernte bringe, müsse haushälterisch werden. Die Maßregel, die augenblicklich getroffen zu werden scheint, sofort vollständig auszubrechen, würde die Wirkung haben, daß das gut und das schlecht geerntete Getreide, das trocken und das weniger trockne Getreide zusammengeworfen würde und in Massen gelagert würde und so ohne weiteres dem Verderben ausgeliefert sein würde. Das zu vermeiden, sei vom praktischen Standpunkt aus einfach unmöglich, besonders für große Güter, wo man gewöhnlich die ganze Arbeit im Akord verbe. Hierzu komme, daß jetzt etwa die Hälfte der Betriebsleiter im Felde stehe, daß man den Frauen selbstverständlich kein solches Verlassen mitzutragen könne, daß auch nicht soviel Zeit zur Verfügung stehe, wie im Frieden. Ferner komme noch die ungenügende Bewässerung und die wenigen Arbeitskräfte dazu, sobald ein gleichmäßiges Einbringen der Ernte, wie es sonst üblich gewesen sei, nicht mit bestimmter Sicherheit erwartet werden könne. Es frage sich nun, welche Maßregeln dagegen zu ergreifen wären. Unsere größeren landwirtschaftlichen Betriebe seien zurzeit wohl alle mit einem eigenen Dampftriebapparat ausgerüstet. Auf größeren Gütern sei die Disposition viel leichter als in kleinen Wirtschaften. Man könne dort recht gut so disponieren, daß ein Schlag gut getrocknetes Getreide zur Maschine gefahren werde, während das andere in die Scheunen gefahren werde, was im bäuerlichen Betriebe selbstverständlich ausgeschlossen sei. Wenn man nun sage, daß die Reichsgetreidebörse Räume genug hätte, um Sackens Getreide reiflos aufnehmen zu können, so müße das allerdings den Anschein erwecken, daß gerade unsere sächsische Bevölkerung gezwungen werden sollte, vollständig frühzeitig aufzulieferung gezwungen werden sollte, vollständig frühzeitig aufzulieferung. Der Hr. Minister schüttelte den Kopf; er freue sich, daß das Gegenteil der Fall sei, und gerade diese Auslieferung werde brauchen außerordentliche Beschäftigung herbeiführen. Weiter glaube man immer noch, daß wenn nicht alles rechtzeitig ausgedroschen werde, ein großer Teil des Getreides verfault werde. Man solle dafür erst einmal den Beweis erbringen. Das sei nicht der Fall und werde doch auch bestritten. Der Ausdruck des Getreides würde außerdem den Schaden mit sich bringen, daß doch gerade die Herbstarbeiten darunter leiden müßten. (Zuruf rechts: Sehr richtig!) Diese dürfen aber mit Rücksicht auf die zukünftige Ernährung nicht vernachlässigt werden. Er bitte deswegen, die Landwirtschaft, soweit es möglich sei, mit dem Fange des Ausdroschens zu versehen. Das, was unbedingt notwendig sei, müße geliefert werden, das sei selbstverständlich, aber vielleicht in einer Weise, daß bis zum November nicht über das verfügt werde, was bis dahin nicht gebraucht werde. Vom November ab lasse sich eher ein Druck ausüben, das Getreide reiflos auszubrechen.

**Staatsminister Graf Bismarck v. Saldern**

(nach den stenographischen Niederschriften):

W. G.: Der Eintritt der Ernte schwankt erfahrungsgemäß je nach den Witterungsverhältnissen um mehrere Wochen. Die starke Inanspruchnahme der Bestände der Reichsgetreidebörse und die Knappheit der Vorräte aus der vorigen Ernte, die gegen Ende des letzten Winters festgestellt wurde, ließ befürchten, daß bei einem späten Eintritt der Ernte in diesem Jahre die größten Schwierigkeiten in der Brotversorgung während der Sommermonate entstehen könnten. Diese Gefahr mußte unter allen Umständen beseitigt werden. Es entspricht, wie ich ausdrücklich betone, einem von landwirtschaftlicher Seite zuerst erhobenen Wunsch, daß die Reichsbestände und mit ihnen in vollem Einvernehmen die sächsische Regierung sich entschlossen haben, eine umfassende Organisation zu schaffen, um den sofortigen Ausbruch in den Bezirken sicherzustellen, in denen die frühesten Ernte zu erwarten war. Diese Vorsicht war unbedingt nötig, um aus gegen alle Möglichkeiten zu sichern.

Wenn in diesem Jahre infolge der andauernden Hitze des Juni die Ernte besonders früh beginnt, so ist dies für unsere Brotversorgung ein erheblicher Vorteil. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß es auch anders kommen konnte und daß wir bei einer späten Reife des Getreides alle Kräfte der

reit halten mußten, um den Frühbruch erfolgreich durchzuführen. Selbst bei der Sachlage, vor der wir heute stehen, ist es aber unbedingt erforderlich, die vorhandenen Bestände so schnell als möglich weiter aufzufüllen, um der Reichsgetreidekasse die Gewähr zu bieten, daß sie mit Sicherheit und Ruhe über die zur Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Bestände verfügen kann. Immerhin ist unter solchen Verhältnissen die Notlage nicht mehr so dringlich, als sie es hätte werden können. Die Verwaltungsbehörden und das mit der Durchführung des Frühbruchs beauftragte Wirtschaftsdamt werden diesen Umständen Rechnung tragen. Das Ministerium des Innern ist bereit, die Kommunalverbände entsprechend zu unterstützen. Es ist selbstverständlich, daß der Trisch in einer Zeit, in welcher die Landwirtschaft mit anderen dringlichen Arbeiten beschäftigt ist, nur in dem Umfange von Verwaltungs wegen durchgeführt werden wird, in dem dies zur Sicherung der Produktion unbedingt notwendig ist.

Die Befürchtung, daß das durch den Frühbruch erlangte Getreide nicht sachgemäß abgenommen und gelagert werden könnte, ist nach den ausdrücklichen Erklärungen der Reichsgetreidekasse in jeder Hinsicht unbegründet. Zur notwendigen Aufstellung der Bestände wird eine sehr erhebliche Menge gebraucht. Sobald und soweit das Ziel erreicht wird, wird auch von einem weiteren Druck auf fortigen Ausbruch abgesehen werden.

Doch in diesem Jahre das Getreide allgem. schneller ausgedroschen und abgeliefert werden muß als bisher, um die Gefahr des verbotmäßigen Verschütters zu vermeiden, ist eine Forderung, die auf einem ganz anderen Plane steht und mit der Frühbruchsaktion gar nicht zusammenhängt. Sie wird allerdings auch durchgeführt werden müssen. Hierbei wird aber jede billige Rücksicht auf die unbedingt notwendige Vorkaufarbeit genommen werden. Die Befürchtung der Landwirtschaft, daß ihr beim Bestehen des frühigen Ausdroschens mehr abgenommen wird, als für die Sicherung der Volksernährung notwendig ist, oder daß durch den Frühbruch Getreide in solchen Mengen zur Ablieferung kommt, daß es der Gefahr des Verderbens ausgesetzt sei, muß ich hiernach als unbegründet bezeichnen. Ich hoffe, daß diese Erklärung in der Landwirtschaft beruhigend wirken wird.

Auf Antrag des Abg. Schönfeld (konf.) wird in die Besprechung der Interpellation eingetreten.

Das Wort erhält

Abg. Heiseberg (nl.):

Nach den Erklärungen des Hrn. Ministers des Innern, bei denen man sich eigentlich beruhigen konnte, möchte er nur eines noch erwähnen. Der Hr. Minister habe darauf hingewiesen, daß von Seiten der Reichsgetreidekasse behauptet worden wäre, es wären genügende und sichere Maßnahmen getroffen, daß das gedroschene Getreide auch gut aufbewahrt werde. Das sei aber eben der kritische Punkt. (Lebhaftes Beifall.) Es frage sich, ob auch sonst im ganzen Lande genügend Lagerräume bei den Landwirten selbst vorhanden seien, um das frisch gedroschene Getreide richtig zu lagern, so daß es nicht verderbe. Man wisse auch noch gar nicht, wie das Getreide herankomme. Er erinnere bloß an die vorige Ernte die ja zum Teil sehr feucht eingebracht worden sei. Wenn solches feucht gemietete Getreide auf den Boden geschüttet werde, so gehöre dazu eine kolossale Arbeit, um es gesund und brauchbar zu erhalten. Auch in den großen Speichern bei den großen Mühlen oder Speicherregelschäften habe das schon seine großen Schwierigkeiten. Auch auf einen Umstand möchte er noch hinweisen. Wenn nämlich das Getreide so rasch wie möglich ausgedroschen werden sollte, dann gehe auch etwas dazu, was heute ein sehr rarer Artikel sei, nämlich Säge. Wo sollen die Landwirte die Säge hernehmen? Man könnte Sägewerke nehmen, gewiß, aber die Erfahrungen, die man damit gemacht habe und von allen Dingen mit dem Windabenerwerb, seien sehr wenig zufriedenstellend. Dann komme er noch auf einen anderen Punkt. Die großen Mühlen würden selbstverständlich auch große Speicheranlagen haben und

in der Lage sein, sofort größere Quantitäten aufzunehmen. Aber wo blieben dann die kleinen und mittleren Mühlen? Die würden dann beim Ausmahlen vollständig ausgeschaltet werden und das Nachsehen haben. Das werde doch jedenfalls von keiner Seite gewünscht werden. (Sehr richtig! rechts.) Die größte Sorge jedenfalls aber habe er eben wegen der Schädigung durch das unmäßliche Bearbeiten des Getreides. (Sehr richtig! rechts.) Auch müsse man bedenken, wo die Verteilungskräfte hernehmen. Deshalb sei es wünschenswert, daß die Zustimmung des Hrn. Ministers des Innern auch eingehalten werde und man zunächst nicht mehr ausdrosche, als unbedingt gebraucht werde, und daß man den Landwirten Zeit lasse, allmählich den Trisch vorzunehmen, wie das auch in normalen Zeiten der Fall gewesen sei. (Bravo! rechts.)

Abg. Born (konf.):

Er habe die Interpellation mit eingebracht auf Sorge für die Ernährung unseres Volkes, denn wie der Abg. Friedrich schon gesagt habe, müsse man gerade in dieser jetzigen Zeit darauf bedacht sein, daß nicht ein einziges Korn von der Ernte verloren gehe, sondern alles für unsere Bevölkerung erhalten bleibe. Die Erklärung des Hrn. Ministers werde große Beruhigung unter unseren Landwirten hervorrufen. Nach seiner Überzeugung sei es auch gar nicht nötig, daß das Getreide zwingend ausgedroschen werde. Denn er glaube sicher, daß genügend Getreide an den Markt kommen werde, wenn die Dampfdruschmaschinen angehalten würden, sofort zu druschen. Und auch die Trischräume, die ja eine ziemliche Höhe habe, werde viele Landwirte veranlassen, wenn sie Zeit hätten, zu druschen. Der Herr Minister habe gesagt, daß er die Kommunalverbände verständigen wolle. Er bitte, daß das recht bald geschehe, denn die Landwirte brauchen kein dadurch beunruhigt werden, daß die Kommunalverbände verschiedene Beschlüsse herausgeben könnten. Ein Kommunalverband habe verfügt, daß sämtliches Getreide in kurzer Zeit ausgedroschen und sämtlich abgeliefert werden müsse. Ein anderer Kommunalverband habe wider ver verfügt, daß sofort binnen vier Wochen ausgedroschen werden müsse, daß aber die Landwirte das Getreide, was sie als Selbstversorger und als Saatgut brauchen, zurückhalten dürften. Wenn in einem einzelnen Kommunalverband auch sogar das Saatgut abgeliefert werden müsse, so sei das sehr bedenklich und könne großen Schaden anrichten. Was die Landwirte zum Saatbedarf brauchen und zur Ernährung für sich selbst und ihre Leute, müßten sie unbedingt behalten dürfen. Wenn es wahr sei, daß Sachen ausdroschen solle, damit das Getreide nach Preußen hinübergeleitet werde, so könne er sich mit dieser Maßnahme durchaus nicht einverstanden erklären. Denn Sachse mit seiner dichten Bevölkerung brauche unbedingt das Getreide selbst. Auch sei es wegen des Mangels an Transportmitteln unbedingt notwendig, das Getreide möglichst an Ort und Stelle zu vertreiben. Abg. Heiseberg habe ganz mit Recht darauf hingewiesen, daß das Getreide sich im Stroh viel besser halte, als wenn es in Lagerräumen oder beim Grundbesitzer selbst aufbewahrt werde. Er wisse auch daran, daß es so viele Lagerräume gebe, die das ganze Getreide jetzt auf einmal aufnehmen könnten. Er hoffe also, daß die Durchführung der Regierungsmaßnahmen segensreich wirken werde. (Bravo! rechts.)

Abg. Habra (konf.):

Er möchte zu der Erklärung des Hrn. Ministers noch die dringende Bitte und das dringende Verlangen ausdrücken, daß in der Mitteilung an die Kommunalverbände der Grundlag mit ausgesprochen werde, daß die Landwirte unbedingt und in jedem Falle das für sie notwendige Saatgut aus ihrer Ernte zurückhalten dürften, ebenso das Brotgetreide, das sie für sich selbst und ihre Leute brauchen. Es würde nicht verstanden werden, wenn in Ansehung der jetzt eingetretenen Mitternachtsverhältnisse solche Maßnahmen durchgeführt würden, die nicht im Interesse der gesamten Wirtschaft des deutschen Volkes lägen. (Bravo! rechts.)

Abg. Dr. Hänel (konf.):

M. H.! Das feinsteschnittene Getreide, von der Maschine weg geliefert, sei weder bod- noch mahlfähig. Er sei zwar überzeugt, daß alles geordnet werde, um durch Trodnen und entsprechende Lieferungen dafür zu sorgen, daß der unmittelbare Konsum dadurch gesichert werde, daß das Getreide in einen Zustand versetzt werde, daß es mahl- und bodfähig werde, aber mit den Ansprüchen, die gestellt würden, um die Pflicht der Rationierung zu erfüllen, sei es verbunden, daß außer dem augenblicklichen Verbrauch auch noch große Vorräte an einzelnen Stellen angefüllt würden, damit, wenn irgendwo Mangel eintrete, ihm sofort abgeholfen werden könne. Damit sei die Gefahr verbunden, daß bei der Ansammlung der Vorräte und bei der selbstverständlichen Notwendigkeit, das Getreide abzuschicken, gerade das abgehobene Getreide leicht in einen Zustand versetzt werde, den man schon als eine Art Verderbens bezeichnen könne. Er möchte auf diesen Umstand noch besonders hingewiesen haben.

Damit ist die Debatte geschlossen und die heutige Tagesordnung erledigt.

Das Wort erhält

Staatsminister Hr. Vogt

(nach den stenographischen Niederschriften):

M. H.! Einem Allerhöchsten Auftrage zufolge habe ich folgenden Bescheid zur Kenntnis zu bringen: (Die Abgeordneten erheben sich von ihren Plätzen.)

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. haben beschlossen, den gegenwärtigen Landtag vom 4. Juli dieses Jahres ab zu vertagen. Wir verbleiben den getreuen Ständen jederzeit wohl beizuhagen. Im Felde, den 3. Juli 1917. Friedrich August. I. Dr. Led. Graf Wittum v. Seibowitz.

Ich übertrage das Allerhöchste Dekret dem Präsidium des hohen Hauses und verbinde damit die weitere Mitteilung, daß das Gesamtministerium nach Rücksprache mit Ihrem Hrn. Präsidium und zwecks unabh. Förderung der Landtagsarbeiten die Absicht hat, Er. Majestät dem Könige die Wiederberufung des Landtages bereits für etwa den 30. August zu empfehlen.

Präsident Dr. Bogel

(nach den stenographischen Niederschriften):

Wir stehen damit am Abschluß einer mühevollen und arbeitsreichen Landtagstätigkeit, am Schluß eines neuen Abschnittes. Gott sei Dank ist der Gewitterschwall der letzten Tage ein ausgiebiger Regen gefolgt, der uns hoffentlich die Ernte für das kommende Jahr nicht nur in dem größten Teile des sächsischen Landes, sondern auch darüber hinaus gesichert und damit auch die Ernährung des Volkes gesichert hat. So hoffe ich auch, daß nach der Gewitterschwall, die in diesem Hause geherrscht hat, die Ansprache, die stattgefunden hat, eine Klärung gebracht hat, und daß es dadurch möglich wird, daß die Ergebnisse unserer langen und vielfachen Arbeiten doch noch, wenn wir wieder zusammentreten, zu beschließenden Ergebnissen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete führen werden. Hoffentlich werden wir dann auch auf Grund der heldenmütigen Tapferkeit unserer Truppen im Felde brauchen und der zahlreichen Erfolge unserer Unterleuten auch dem heißersehnten Frieden näher sein, der ja nach dem Ausbrüche unserer Dombomben, der der Mann der Tat, der Mann unseres Fortschritts ist, in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wenn wir nur durchhalten. Er hat, wie Sie aus den Zeitungsmeldungen wohl ersehen haben, ausdrücklich noch in diesen Tagen ausgesprochen, daß unsere Feinde zu einem Frieden in naher Zeit geneigt sein werden. Siehe Gott, daß dies der Fall ist. (Lebhaftes Beifall.) Hören, aber, m. H., wieder ich, daß Sie in der Verwirrung volle Erholung finden, und daß Sie gesund und froh wieder zu neuer Arbeit zurückkehren. Damit wünsche ich Ihnen gute Ferien. (Bravo!)

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 3 Minuten nachm.)

